

Audit Committee Quarterly



Editorial	3
Gastkommentar von Claus Döring Chefredakteur Börsen-Zeitung	4
Geschäftsordnung für Audit Committees	6
Pre-Approval in deutschen Audit Committees?	10
Im Fokus	14
Corporate Governance News	16
Deutschland und EU	16
SEC	22
Financial Reporting Update	26
IFRS/IAS	26
US-GAAP	27
Publikationen	32
Ansprechpartner	34

Aktuelle Informationen zu Veranstaltungen, News zur Corporate Governance und zum Financial Reporting sowie Zugang zu ausgewählten Originaldokumenten der Europäischen Kommission und der SEC finden Sie auf unserer Homepage unter www.audit-committee-institute.de.

Editorial

Unter dem Titel „Modernisierung des Gesellschaftsrechts und Verbesserung der Corporate Governance“ hat die Europäische Kommission am 21. Mai 2003 ein Strategiepapier für einen dynamischen und flexiblen Rahmen im Gesellschaftsrecht vorgelegt, der abschnittsweise im Zeitraum bis 2008 geschaffen werden soll. Der einst behäbige Prozess der Harmonisierung des europäischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts über EU-Richtlinien und ihre nationale Umsetzung hat sich zu einem Konglomerat von „Aktionsplänen“ entwickelt, denen angesichts gravierender Anforderungen und beschleunigter Wirkungsmechanismen frühzeitig Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte.

Aktionspläne sollen Corporate Governance und Abschlussprüfung stärken

Der Weg zur Verwirklichung des Binnenmarktes und zur Schaffung eines integrierten europäischen Kapitalmarktes ist in den letzten Jahren durch Ereignisse beeinflusst worden, die zwar ihren Ursprung außerhalb Europas hatten, aber gleichwohl eine Reaktion der EU erfordern. So wirft insbesondere der am 30. Juli 2002 erlassene Sarbanes-Oxley Act wegen seiner weitreichenden Auswirkungen auf europäische Unternehmen und Abschlussprüfer eine Reihe von Problemen auf, die noch intensive Gespräche mit den amerikanischen Regulierungsbehörden erforderlich machen. In vielen Bereichen teilt die EU die umfassenden Ziele und Grundsätze des Sarbanes-Oxley Act und verfügt über solide gleichwertige Regelungen, in anderen Bereichen sind dagegen neue Initiativen erforderlich.

Zwei dieser Bereiche sind die Corporate Governance und die Abschlussprüfung, zu denen jeweils im Mai 2003 Aktionspläne veröffentlicht worden sind, auf die in den Corporate Governance News näher eingegangen wird. Trotz des massiven Drucks hat sich die EU allerdings nicht zu einem Aktionismus verleiten lassen, sondern beschreitet in diesen Aktionsplänen einen

neuen Weg einer offenen Kommunikation. Gestützt auf die Vorarbeit einer Expertengruppe werden hierin zwar die gegenwärtigen Überlegungen für Regelungen vorgestellt, gleichwohl sind vielfach noch eingehendere Prüfungen vorgesehen. Eine frühzeitige Beschäftigung mit diesen Themen eröffnet insofern durchaus die Möglichkeit, auf eine sachgerechte Lösung Einfluss zu nehmen.

Für die neue Initiative nennt die EU-Kommission fünf Gründe: Erstens ist nach den jüngsten Finanzskandalen eine Wiederherstellung des Vertrauens nur durch eine überzeugende Verbesserung der Transparenz und ein neues Bewusstsein für Fairness erreichbar. Zweitens gilt es, die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien nutzbar zu machen. Drittens erfordert der zunehmende grenzübergreifende Binnenmarkt gemeinsame gesellschaftsrechtliche Bestimmungen. Viertens erwarten Anleger gleichwertige Regeln auf allen EU-Kapitalmärkten. Fünftens ist angesichts der noch größeren Vielfalt aus der EU-Erweiterung ein grundlegendes Konzept wichtiger denn je. ■

Gastkommentar

Claus Döring ist Chefredakteur der Börsen-Zeitung, Frankfurt. Er hat viele Jahre die Unternehmensberichterstattung dieser börsentäglich erscheinenden Finanzzeitung geleitet und sich dabei neben der Berichterstattung über große internationale und nationale Konzerne vor allem mit Fragen der Bilanzierung und Abschlussprüfung beschäftigt. Seit längerem begleitet und kommentiert er die Diskussion um Corporate Governance und ihre Weiterentwicklung.

Döring gehörte dem Vorstand des inzwischen im Deutschen Aktieninstitut aufgegangenen Finanzplatz e.V. an und ist Mitglied im Kuratorium der Gesellschaft für Kapitalmarktforschung e.V. in Frankfurt.



Claus Döring

Die Aufsichtsratsvergütung: Zwischen Selbstbedienung und Interessenkonflikt

Von Claus Döring

Wie „wertvoll“ ist die Arbeit des Aufsichtsrats? Woran sollte sich seine Vergütung orientieren? Vergütungsfragen haben die diesjährige Hauptversammlungssaison beherrscht. Während Höhe und vor allem individualisierte Offenlegung der Vorstandsgehälter schon länger in der – mitunter sehr emotional geführten – Diskussion sind, kam die Vergütung von Aufsichtsräten neu auf die Agenda. Denn anders als die Vorstandsvergütung ist die Aufsichtsratsvergütung Angelegenheit der Aktionäre, festgelegt in der Satzung, zu beschließen von den Aktionären in der Hauptversammlung. Da der Corporate Governance Kodex dem Aufsichtsrat eine erweiterte Rolle und Verantwortung zumisst und auch grundsätzliche Empfehlungen zur Vergütung des Aufsichtsrats gibt, folgte daraus die Neufassung der einschlägigen Bestimmungen in den diesjährigen Hauptversammlungen.

Das Aktiengesetz gibt zur Lösung der Vergütungsfrage hinsichtlich Höhe oder Struktur keine Hinweise. Allgemein wird – wie bei der Vorstandsvergütung – auf die Angemessenheit abgehoben. Doch was ist angemessen? Gesetzgeber und Fachliteratur helfen hier nicht weiter. In der Praxis gibt es Hilfsrechnungen, die mit Tagessätzen von Top-Beratern operieren und aus dem Zeitaufwand der Aufsichtsräte bzw. ihrer Vorsitzenden Daumengrößen ermitteln. Andere Modelle setzen die zeitliche Beanspruchung von Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglied in Relation und leiten vom Vorstandsgehalt dann eine Orientierung für die Aufsichtsratsvergütung ab. Letztere Vorgehensweise ist insofern problematisch, als der Aufsichtsrat ja die Vorstandsvergütung festlegt und damit auch indirekt seine eigene Vergütung. Außerdem sollte sich die Struktur der AR-Vergütung von jener des Managements unterscheiden und weniger

erfolgsabhängig ausgestaltet sein als die des Vorstands. Denn identische Strukturen würden die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats bei seiner Kontrollaufgabe zumindest in Zweifel ziehen.

Auch der Corporate Governance Kodex bleibt beim Thema AR-Vergütung sehr allgemein. Er gibt die Empfehlung, dass neben einer festen auch eine erfolgsorientierte Vergütung bezahlt werden soll, die ihrerseits eine an den langfristigen Unternehmenserfolg geknüpfte Komponente enthalten soll. Umso detaillierter sind dafür die Anregungen zur Offenlegung der Vergütung, nämlich individualisiert und aufgeschlüsselt nach Bestandteilen.

Traditionell ist die erfolgsorientierte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder deutscher Gesellschaften an die Dividende gekoppelt. Das hat in der Vergangenheit bei relativ niedrigen Fixvergütungen eine sehr starke Abhängigkeit von der Ausschüttungspolitik des Unternehmens und oftmals einen engen Interessengleichklang mit dem Management bedeutet. Daneben ist die Dividende nicht zwangsläufig Ausweis von Unternehmenserfolg. Denn es gibt immer wieder Gesellschaften, die Ausschüttungen offen oder verdeckt aus der Substanz vornehmen.

Deshalb ist es als Fortschritt zu bezeichnen, wenn in den zurückliegenden Hauptversammlungen durchweg die fixen AR-Vergütungen deutlich angehoben wurden. Sie sollten wenigstens die Hälfte, besser zwei Drittel der Gesamtvergütung ausmachen. Beratung und Kontrolle – mit der Folge häufigerer Sitzungsfrequenz – hat ein Unternehmen vor allem in schwierigen Zeiten nötig, in denen die Erfolgskomponente eher gering ausfällt. Auch sollte gerade beim Aufsichtsrat kein Eigeninteresse an einer progressiven Bilanzierung geweckt werden. Grundlage der erfolgsabhängigen Komponente sollten diejenigen Größen der Konzernrechnung sein, auf die auch als Erfolgsmaßstab in der Konzernsteuerung und in der Kapitalmarktkommunikation abgehoben wird.

Aktienbasierte Vergütungskomponenten sollten für Aufsichtsräte nur als Teil einer langfristigen variablen Vergütung eingesetzt werden. Kurzfristige Aktienkursfolge dürfen nicht die Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern beeinflussen, da sonst Interessenkonflikte programmiert sind. Gerade auf Portfolioentscheidungen zu Akquisitionen oder Desinvestitionen, die in aller Regel von der Zustimmung des Aufsichtsrats abhängen, reagieren die Aktienmärkte mit großen Ausschlägen. Die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats und seine Neutralität beispielsweise bei einer feindlichen Übernahme müsste im Falle einer starken aktienbasierten Komponente in Frage gestellt werden. Überhaupt nicht geeignet als AR-Vergütung sind Aktienoptionen. Im Gegensatz zu Aktien fehlt einerseits bei Optionen, die weit aus dem Geld sind, jegliche Anreizwirkung, andererseits gibt es kein Verlustrisiko. Und schließlich belohnt die Hebelwirkung und größere Volatilität von Optionen grundsätzlich eine risikofreudigere Politik, was nicht mit den Beratungs- und Kontrollaufgaben des Aufsichtsrates kompatibel erscheint. Da Aktienoptionen sich als Vergütungskomponente fürs Management auch hierzulande schon etabliert haben, sollte gerade bei Aufsichtsräten darauf verzichtet werden.

Grundsätzlich gilt für die Aufsichtsratsvergütung die Forderung nach Transparenz und Kontinuität. Einmal gefasste Grundsätze zur Anreizstruktur und zu Erfolgszielen sollten über Jahre gelten. Sie dürfen nicht opportunistisch an veränderte geschäftliche Entwicklungen und Rahmenbedingungen angepasst werden, schon gar nicht nachträglich. ■

Geschäftsordnung für Audit Committees

Die spürbar gewachsenen Anforderungen, die aufgrund der deutschen Regelungen zur Corporate Governance sowie der Entwicklungen auf europäischer Ebene und in den USA auf Audit Committees zukommen, lassen es unerlässlich erscheinen, Aufgabenfelder und Verantwortlichkeiten im Rahmen einer Geschäftsordnung festzuschreiben. Während in vielen Unternehmen die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat als State of the Art gilt, besteht für das Audit Committee häufig noch Nachholbedarf. Zur inhaltlichen Konzeption geben die nachfolgenden Abschnitte wesentliche Anhaltspunkte. Angesichts branchenspezifischer Risikoprofile empfiehlt sich jedoch eine maßgeschneiderte Ausgestaltung.

Anforderungsgrundlage für Audit Committees und Geschäftsordnungen

Deutscher Corporate Governance Kodex gibt nur Aufgabenschwerpunkte vor

In dem seit 2002 vorliegenden Deutschen Corporate Governance Kodex wird in Tz. 5.3.2 die Einrichtung eines „Prüfungsausschusses“ (Audit Committee) empfohlen. Dieser als „Soll“-Vorschrift formulierte Regelungstext hebt aus dem Aufgabenspektrum bestimmte Schwerpunkte expressis verbis heraus, gibt allerdings keinen abschließenden Katalog von Aufgaben vor, die von einem Audit Committee zu übernehmen sind. Sinnvollerweise sollten diese unternehmensspezifisch ermittelt und in einer Geschäftsordnung festgeschrieben werden. Eine explizite Anforderung hierzu ist im Deutschen Corporate Governance Kodex allerdings nicht enthalten.

Umfassender Aufgabenkatalog im EU-Winter-Report

Die von der Europäischen Kommission im Jahre 2001 eingesetzte, von Jaap Winter geleitete Expertengruppe zur Weiterentwicklung des Gesellschaftsrechts im EU-Binnenmarkt geht in ihrem Ende 2002 vorgelegten Abschlussbericht gemäß Abschnitt 5 grundsätzlich davon aus, dass bei börsennotierten Unternehmen ein Audit Committee eingerichtet wird. Sollte dieses nicht erfolgt sein, sind die Aufgaben in Abhängigkeit von den in Europa existierenden Unterschieden bei der Boardstruktur entweder von dem Aufsichtsrat insgesamt oder im monistischen Boardsystem von dessen „Non-Executive Directors“ zu übernehmen. Das Aufgabenspektrum des Audit Committee ist als „Should“-Regelung in einem umfangreichen Katalog beschrieben. Eine explizite Anforderung, eine Geschäftsordnung aufzustellen, sieht der Winter-Report ebenfalls nicht vor. Angesichts des weit reichenden Spektrums der Rechte und Pflichten des Audit Committee empfiehlt sich allerdings eine unternehmensspezifisch konkretisierte schriftliche Fixierung.

Sarbanes-Oxley Act setzt voraus, dass ein Audit Committee gebildet ist

In dem US-amerikanischen Sarbanes-Oxley Act vom Juli 2002 setzt Section 301 bei börsennotierten Unternehmen grundsätzlich voraus, dass ein Audit Committee eingerichtet ist. Dessen Rechte und Pflichten werden im Rahmen von sehr formal ausgestalteten „Shall“-Regelungen beschrieben. Offen zu legen ist gemäß der Final Rule (Chapter G 3), ob für das Audit Committee eine Geschäftsordnung besteht. Diese ist mindestens alle drei Jahre zu veröffentlichen.



Bezugnahme auf die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats oder „Stand-alone“-Ausgestaltung

Bei der Aufstellung einer Geschäftsordnung für das Audit Committee lässt sich diese konzeptionell entweder in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats verankern oder als eine eigenständige, allumfassende Geschäftsordnung für das Audit Committee entwickeln.

Die Anbindung einer Geschäftsordnung für das Audit Committee an die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ermöglicht es, die Regelungsinhalte weitgehend auf die spezifischen Aspekte für Audit Committees zu beschränken. Wird in gleicher Weise bei sonstigen Ausschüssen des Aufsichtsrats verfahren, lässt sich hieraus ein übersichtliches Konzept der Aufsichtsratsarbeit abbilden, in dem methodisch alle Möglichkeiten von Standardisierungen ausgeschöpft werden. So können z. B. Einberufungsfristen, Beschlussfassungsmodalitäten oder Verschwiegenheitsregelungen einheitlich in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats angesiedelt werden.

Eine „Stand-alone“-Konzeption der Geschäftsordnung für das Audit Committee hat hingegen den Vorteil, dass dem einzelnen Audit-Committee-Mitglied eine umfassende und transparente Arbeitsgrundlage ohne Querverweise vorliegt. Welcher Weg für die Geschäftsordnung des Audit Committee letztlich beschritten wird, sollte nicht isoliert entschieden werden, sondern mit Blick auf eine systematische Handhabung bei allen Ausschüssen des Aufsichtsrats.

Anbindung an die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ermöglicht spezifische Fokussierung

„Stand-alone“-Konzeption ermöglicht umfassende Gesamtregelung

Zusammensetzung und Vorsitz

Für die Struktur und die Anzahl der Mitglieder im Audit Committee haben sich in der Praxis deutscher Unternehmen bislang noch keine einheitlichen Maßstäbe entwickelt. Die Besetzung kann nur aus Mitgliedern des Aufsichtsrats gestellt werden und erfolgt teils gradzahlig mit paritätischer Aufteilung auf Anteilseignervertreter und Arbeitnehmervertreter, teils ungradzahlig mit Übergewicht der Anteilseignervertreter. Aus den Mitbestimmungsregeln ergeben sich zur Aufteilung in Ausschüssen keine Anhaltspunkte. Die Personenzahl geht in deutschen Audit Committees in aller Regel nicht über fünf bis sechs Mitglieder hinaus. Eine Mindestzahl ist nur im Sarbanes-Oxley Act vorgeschrieben; diese darf drei Personen nicht unterschreiten.

Über den Vorsitz im Audit Committee entscheidet üblicherweise der Gesamtaufichtsratsrat oder die Anteilseignerseite im Aufsichtsrat. Infolge der Anregungen in Tz. 5.2 und 5.3.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex werden in der Praxis zunehmend der Aufsichtsratsvorsitzende und ehemalige Vorstandsmitglieder des Unternehmens von dieser Position ausgeschlossen.

Mitgliederzahl im Bereich zwischen mindestens drei und üblicherweise bis zu fünf oder sechs Personen

Vorsitzender in aller Regel durch Gesamtaufichtsratsrat oder Anteilseignervertreter gewählt

Fachliche Qualifikation der Mitglieder

Im Hinblick auf fachliche Erfordernisse ist insbesondere nach den SEC-Ausführungsregeln innerhalb des Audit Committee mindestens ein Mitglied als Financial Expert zu benennen, für das bestimmte Qualifikationsmerkmale erfüllt sein müssen (vgl. *im Detail Quarterly I/2003, S. 11 ff.*). Eine Unterlassung zieht zwar keine Sanktionen nach sich, ggf. aber Kapitalmarktwirkungen.

Unabhängigkeit der Mitglieder

Die Aspekte Unabhängigkeit und Interessenkonflikte werden im Deutschen Corporate Governance Kodex und im EU-Winter-Report weitestgehend auf der Ebene des Aufsichtsrats geregelt. Die SEC-Regelungen zum Sarbanes-Oxley Act stellen die Anforderung auch direkt an die Mitglieder des Audit Committee (vgl. *hierzu umfassender Quarterly I/2003, S. 9 ff. und S. 17*).

Aufgaben des Audit Committee

Die Kernaufgaben für Audit Committees werden explizit in Tz. 5.3.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex hervorgehoben. Diese umfassen die Themengebiete Rechnungslegung, Risikomanagement, Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, Vorbereitung der Erteilung des Prüfungsauftrags, Bestimmung der Prüfungsschwerpunkte und Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer. Zu beachten ist hierbei, dass die Aufgabenzuweisung an ein deutsches Audit Committee sich von der bei den gleichnamigen US-amerikanischen Pendanten unterscheidet, da das deutsche Audit Committee nur als Ausschuss des Aufsichtsrats fungiert und letztlich dessen Beschlüssen unterliegt. Dem US-amerikanischen Audit Committee sind hingegen eine Reihe unmittelbarer Verantwortlichkeiten, wie z. B. die Bestellung (wie auch Abberufung) des Abschlussprüfers, zugewiesen. Angesichts des vielschichtigen Aufgabenspektrums bietet es sich an, in der Geschäftsordnung für die einzelnen Bereiche separate Abschnitte vorzusehen.

Aufgabenspektrum in der Rechnungslegung

Im Aufgabenbereich der Rechnungslegung sollte eine Geschäftsordnung spezifiziert auf folgende Punkte eingehen:

- Vorprüfung des Jahresabschlusses und Konzernabschlusses, des Lageberichts und Konzernlageberichts sowie des Vorschlags für die Gewinnverwendung,
- Erörterung der Prüfungsberichte, auch gemeinsam mit dem Abschlussprüfer,
- Vorbereitung der Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses,
- Prüfung der Quartalsabschlüsse und ggf. Erörterung der Berichte über die prüferische Durchsicht der Halbjahresabschlüsse oder Quartalsabschlüsse,
- Erörterung grundlegender Fragen der Rechnungslegung, insbesondere bei Anwendung neuer Regelungen oder methodischen Veränderungen (Anforderung des Winter-Reports).

Aufgabenspektrum im Bereich des Risikomanagements

Analog zur expliziten Hervorhebung des Risikomanagements im Deutschen Corporate Governance Kodex bietet es sich an, für folgende Punkte einen separaten Abschnitt zu bilden:

- Beurteilung des Risikoüberwachungssystems,
- Auskunftseinholung zu Ergebnissen wichtiger externer Prüfungen und der internen Revision im Rahmen der Vorbereitung von Aufsichtsratssitzungen (vgl. *Tz. 5.3.4 im Kodex*),
- Einholung von Berichten über Einzelereignisse mit wesentlichen Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage.

Abschlussprüferbezogene Aufgaben

Angesichts der zentralen Bedeutung der abschlussprüferbezogenen Aufgaben sollte auch auf diese in einem eigenen Abschnitt eingegangen werden. Aufzunehmen sind insbesondere die Punkte:

- Vorbereitung eines Vorschlags zur Wahl des Abschlussprüfers für den Aufsichtsrat gegenüber der Hauptversammlung,
- Einholung der Unabhängigkeitserklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers,
- Vorbereitung der Erteilung des Prüfungsauftrags inkl. Diskussion von Prüfungsschwerpunkten und der Vergütung des Abschlussprüfers (Unterzeichnung durch Aufsichtsratsvorsitzenden),
- Durchführung des „Pre-Approval“ für Non-Audit-Services des Abschlussprüfers (vgl. S. 10 ff.).

Rechte des Audit Committee

Als Grundlage für die Informationsversorgung empfiehlt sich die Aufnahme folgender Punkte:

Generelle und unverzügliche Informationsversorgung

- Recht des Audit Committee, alle für seine Aufgaben erforderlichen Auskünfte vom Abschlussprüfer einzuholen, Einsicht in alle Geschäftsunterlagen der Gesellschaft zu nehmen oder deren Vorlage vom Vorstand zu verlangen (ggf. delegierbar auf ein einzelnes Mitglied),
- Unverzügliche Unterrichtung durch den Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse (Tz. 7.2.3 im Kodex), die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben, und über Feststellungen aus der Durchführung der Abschlussprüfung oder prüferischen Durchsicht, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Entsprechenserklärung nach § 161 AktG ergeben.

Modalitäten der Zusammenkunft und Beschlussfassung

Zum generellen Ablauf der Sitzungen sollten folgende Punkte geregelt sein:

Regelungen zur Einberufung, zu Abstimmungen und zur Teilnahme weiterer Personen

- Berechtigte für Einberufungen (üblicherweise der Ausschussvorsitzende, zweckmäßigerweise mit Stellvertreterregelung) sowie Frist (in aller Regel mindestens zwei Wochen Vorlauf),
- Beschlussfähigkeit, Abstimmungsverfahren und Protokollierung der Beschlussfassungen,
- Teilnahme weiterer Personen an Sitzungen, wie z. B. der Vorstandsvorsitzende, der Finanzvorstand, externe Sachverständige oder der Abschlussprüfer, und Regelungen zum Ausschluss von Personen, wie z. B. Sitzungen ohne Vorstand gemäß Tz. 3.6 Satz 2 im Kodex.

Berichterstattungs- und Geheimhaltungspflichten

Zur umfassenden Darstellung der Pflichten sollte in die Geschäftsordnung auch die Regelung aus § 107 Abs. 3 AktG aufgenommen werden, derzufolge dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten ist (üblicherweise durch den Vorsitzenden des Ausschusses).

Regelmäßige Berichterstattung an den Aufsichtsrat

Ratsam ist auch die Aufnahme der in § 116 Satz 2 AktG geregelten Verschwiegenheitspflicht für Aufsichtsratsmitglieder mit Anwendung auch für Personen, die an den Sitzungen des Audit Committee teilgenommen haben oder das Audit Committee in sonstiger Weise unterstützt haben.

Umfassende Verschwiegenheitspflicht auch bei unterstützender Tätigkeit

Unternehmensspezifische Ausgestaltung zu empfehlen

Aus den vorstehenden Ausführungen ergeben sich wesentliche Anhaltspunkte für eine inhaltliche Konzeption einer Geschäftsordnung. Um bei der Ausgestaltung der Geschäftsordnung für das Audit Committee den branchen- und unternehmensspezifischen Bedingungen Rechnung zu tragen, empfiehlt sich eine maßgeschneiderte Lösung. ■

Pre-Approval in deutschen Audit Committees?

Am 28. Januar 2003 hat die U.S. Securities Exchange Commission (SEC) neue Regelungen zur Prüferunabhängigkeit erlassen. Darin wird das Management verpflichtet, künftig alle Dienstleistungen des Abschlussprüfers vom Audit Committee der Gesellschaft vorab genehmigen zu lassen. Eben jenes Vorab-Genehmigungsverfahren (*Pre-Approval*) hat die Gemüter in Aufregung versetzt; denn es erfordert die Implementierung neuer Kommunikations- und Entscheidungsstrukturen sowohl bei den Prüfungsgesellschaften als auch den Unternehmen. Für deutsche Aufsichtsräte bzw. Audit Committees kann der Pre-Approval eine Chance sein, den Abschlussprüfer in seiner Unabhängigkeit zu unterstützen, um so das Vertrauen in die Rechnungslegung des eigenen Unternehmens zu stärken und die Investitionsbereitschaft der Anleger aufrecht zu erhalten.

SEC verlangt Pre-Approval In Umsetzung der Vorgaben des Sarbanes-Oxley Act hat die SEC in ihrer *Final Rule: Strengthening the Commission's Requirement Regarding Auditors Independence* den Katalog derjenigen Nicht-Prüfungsleistungen (*Non-Audit Services*) erweitert, die der Wirtschaftsprüfer bei gleichzeitiger Bestellung zum Abschlussprüfer gar nicht oder nur eingeschränkt erbringen darf (*siehe Quarterly I/2003, S. 24 f.*). Dies ist nicht nur für den Berufsstand von Bedeutung, sondern wirkt sich auch auf die Unternehmen aus. Denn die SEC fordert, künftig alle mit dem Abschlussprüfer vertraglich vereinbarten Dienstleistungen vorab, d. h. vor Auftragserteilung, vom Audit Committee (*ausführlich Quarterly I/2003, S. 6 ff.*) genehmigen zu lassen. Das Erfordernis der Vorab-Genehmigung (*Pre-Approval*) – oder nach deutscher Rechtsterminologie: Einwilligung (§ 183 Abs. 1 BGB) – gilt für alle Prüfungs- und Nicht-Prüfungsleistungen, die nach dem 6. Mai 2003 vereinbart werden. Altverträge können bis zu ihrem Abschluss durchgeführt werden, selbst wenn ihr Inhalt nach den neuen Regeln unzulässig oder zu genehmigen wäre.

Pre-Approval sichert Prüferunabhängigkeit

Pre-Approval soll Prüferunabhängigkeit sichern Der Pre-Approval umfasst alle Dienstleistungen des Abschlussprüfers; gleichwohl wird sein Schwerpunkt auf der Zustimmung von Non-Audit Services des Abschlussprüfers im zu prüfenden Unternehmen liegen. Mit dem Pre-Approval-Prozess will die SEC offenbar – neben dem Verbotskatalog – einen weiteren Schutzmechanismus etablieren, um die Prüfer-Unabhängigkeit vor den individuell gelagerten Gefahren aus zusätzlichen Beratungsleistungen zu schützen.

Pre-Approval fördert Kommunikation Gleichzeitig soll auf diese Weise die Kommunikation zwischen Abschlussprüfer und Audit Committee intensiviert werden; denn der Pre-Approval erfordert eine enge, unterjährige Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten. Eben jenes war schon Bemühen der gesetzgeberischen Neuerungen im KonTraG (1998): die Verbindung zwischen Prüfer und Aufsichtsrat zu stärken.

Geltungsbereich der SEC-Rules Nun könnten deutsche Gesellschaften der Ansicht sein, die SEC-Regelungen betreffen nur diejenigen ca. 20 Unternehmen, deren Wertpapiere am US-amerikanischen Markt gehandelt werden.



Indes – so einfach liegen die Dinge nicht: Denn nach der Final Rule gilt das Gebot zur Vorab-Genehmigung für alle Dienstleistungen, die der Abschlussprüfer für den bei der SEC registrierten und zu prüfenden Emittenten selbst oder aber bei einer seiner Tochtergesellschaften erbringt. Nicht einbezogen sind Beteiligungsgesellschaften, es sei denn der Emittent kann auf deren Geschäftspolitik maßgeblichen Einfluss ausüben (*subsidiaries*). Künftig wird sich der Abschlussprüfer eines deutschen Unternehmens bei der Übernahme einer Dienstleistung also fragen müssen, ob für die Gesellschaft selbst oder ihre (ausländische) Muttergesellschaft die SEC-Rule gilt. Anders gewendet: Deutsche Gesellschaften, die zu einer bei der SEC registrierten Muttergesellschaft gehören, müssen bei deren Audit Committee alle Dienstleistungsaufträge, die an den Abschlussprüfer der Mutter vergeben werden sollen, zur vorherigen Zustimmung vorlegen.

Deutsche Audit Committees und Prüferunabhängigkeit

Seine Unabhängigkeit sicherzustellen, ist nach deutschem Recht vorrangig Aufgabe des Abschlussprüfers selbst. Die Berufspflichten (§§ 43 Abs. 1 S. 2, 49 Alt. 2, 56 Abs. 1 WPO, §§ 20 ff. Berufssatzung der WPK) gebieten ihm, die Unabhängigkeit von seiner Wahl bis zum Prüfungsabschluss zu wahren. Dabei hat er insbesondere die in § 319 Abs. 2 und 3 HGB kodifizierten Ausschlussgründe zu beachten. Das Gesetz weist dem Aufsichtsrat insoweit nur marginal Aufgaben zu (so z. B. in § 318 Abs. 3 HGB). Hieran hat der Deutsche Corporate Governance Kodex nichts geändert: Zwar „soll“ der Aufsichtsrat vor seinem Wahlvorschlag an die Hauptversammlung eine „Unabhängigkeitserklärung“ vom Abschlussprüfer einholen (*so die Empfehlung in Tz. 7.2.1*) und der Prüfer über alle anschließend eintretenden Befangenheitsgründe unverzüglich berichten. Die materielle Einschätzung verbleibt indes weiterhin beim Abschlussprüfer; allein er beurteilt, welche Tatbestände dem Aufsichtsrat letztlich als unabhängigkeitsgefährdend zu nennen sind. Dies birgt Gefahren, denen durch ein Pre-Approval teilweise begegnet werden kann.

So gesehen macht der Pre-Approval den Aufsichtsrat bzw. das Audit Committee zum Mit-Akteur in Sachen Prüferunabhängigkeit. Denn der Aufsichtsrat hat vor allem zu entscheiden, ob an den als Abschlussprüfer gewählten Wirtschaftsprüfer herangetragene Beratungsaufgaben von diesem übernommen werden dürfen oder nicht. Dies in das deutsche Recht zu überführen, wäre systemkonform: Auch die Bundesregierung überlegt, künftig prüfungsfremde Leistungen des Abschlussprüfers vom Aufsichtsrat genehmigen zu lassen (*Maßnahmenkatalog vom 25. Februar 2003, Tz. 5.*). Dies hatte schon die Regierungskommission Corporate Governance erwogen, jedoch von einer gesetzlichen Anordnung abgesehen (*Abschlussbericht, Rn. 305*); denn schon heute ist es jedem Aufsichtsrat unbenommen, einen entsprechenden Zustimmungsvorbehalt zu statuieren (§ 111 Abs. 4 S. 2 AktG). Lohnenswert daher, das SEC-Modell näher zu betrachten.

**Sicherung seiner
Unabhängigkeit ist Aufgabe
des Abschlussprüfers**

**Gesteigerte Verantwortung
deutscher Aufsichtsräte?**

Dienstleistungen des Abschlussprüfers im Pre-Approval-Prozess

Erfasste Dienstleistungsarten	Nach der Final Rule werden alle Audit und Non-Audit Services des Abschlussprüfers vom Pre-Approval-Erfordernis erfasst. Die SEC geht davon aus, dass von vornherein nur <i>erlaubte</i> Dienstleistungen an den Prüfer vergeben werden. Deswegen ist die Zustimmung praktisch auf die nach dem SEC-Verbotskatalog noch zulässigen Tätigkeiten beschränkt.
Entscheidungskriterien	Die SEC hat sich bei Aufstellung des Verbotskatalogs von drei Erwägungen leiten lassen, die auch beim Pre-Approval-Prozess herangezogen werden können: Ein Abschlussprüfer darf bei seiner Beratung keine Management-Funktion ausüben, nicht seine eigene Arbeit überprüfen und nicht die Rolle eines Interessenvertreters einnehmen. Daneben sollten auch sonstige Beratungsgefahren in den Blick genommen werden, wie z. B. die (finanzielle) Kundenabhängigkeit oder die Gefahr der Fehlertuschung aus früheren Aufträgen.
SEC gewährt Ausnahmen für Bagatellfälle	<p>Ausnahmen vom Pre-Approval-Erfordernis bestehen für Bagatellfälle (<i>de minimis exception</i>). Die SEC macht die vorherige Zustimmung für solche Nicht-Prüfungsleistungen entbehrlich, die kumulativ die folgenden Bedingungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Die Summe aller derartigen Tätigkeiten beträgt nicht mehr als fünf Prozent der Gesamthonorare, die dem Abschlussprüfer vom Unternehmen während des betreffenden Geschäftsjahres für geleistete Dienste (einschließlich der Pflichtprüfung) gezahlt werden. ■ Die Tätigkeit wurde vom Unternehmen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht als Nicht-Prüfungstätigkeit eingestuft. ■ Die Tätigkeit wird dem Audit Committee sofort zur Kenntnis gebracht und noch vor Abschluss der Prüfung gebilligt. <p>Die Ausnahmeregelung ist praktisch bedeutungslos; ihre Anwendung würde voraussetzen, dass das Audit Committee eine Nicht-Prüfungsleistung fälschlich nicht als solche erkennt. Dies wäre insbesondere bei den sog. <i>Audit related Tax Services</i> möglich.</p>
Besonderheiten für Steuerberatung	Steuerberatung darf weiterhin vom Abschlussprüfer des Unternehmens erbracht werden; die SEC hat dies in der Final Rule ausdrücklich klargestellt. Allgemeine Steuerberatung, Tax Compliance, Steuerplanung und -gestaltungen müssen jedoch vom Audit Committee genehmigt werden. Bei der Frage, ob das Audit Committee einen Steuerberatungsauftrag genehmigen sollte, empfiehlt die SEC, darauf zu achten, inwieweit eine vom Prüfer vorgeschlagene Gestaltung allein der Steuervermeidung dient und nicht auf einer gesetzlichen Grundlage beruht. Dies haben deutsche Gesellschaften schon aus anderen Gründen (§ 42 AO – wirtschaftliche Plausibilität) zu berücksichtigen.

Verantwortlichkeit des Audit Committee im Pre-Approval-Prozess

Verantwortlichkeit bei Prüfungsleistungen	Ein Pre-Approval könnte in deutschen Unternehmen sowohl vom Aufsichtsrat als auch vom Audit Committee durchgeführt werden. Letzteres ist mit dem Abschlussprüfer enger verbunden und in der Binnenorganisation häufig für die Aufstellung des Wahlvorschlages und die Unabhängigkeitserklärung zuständig (vgl. <i>Quarterly I/2003, S. 14</i>). Jedoch ergeben sich Restriktionen aus dem Plenarvorbehalt in § 107 Abs. 3 S. 2 AktG. Im Einzelnen ist zu unterscheiden:
Verantwortlichkeit bei Prüfungsleistungen	Soweit es die vorherige Zustimmung zu Prüfungsleistungen bei der Abschluss- (§ 316 HGB) oder Sonderprüfung (§ 142 AktG) betrifft, ist ohnehin der Aufsichtsrat originär für den Vertragsschluss zuständig (§ 318 Abs. 1 S. 4 HS 2 HGB, § 111 Abs. 2 S. 3 AktG). Dies gilt auch für die Vereinbarung von Prüfungsschwerpunkten oder Zusatzaufträgen. Deren abschließende Übertragung auf das Audit Committee ist nicht unumstritten; die Regierungskommission Corporate

Governance hatte seinerzeit davon abgesehen, dies gesetzlich in den Ausschuss zu verweisen (*Rn. 309*). Eine Letztentscheidung hierüber sollte dem Aufsichtsrat vorbehalten sein.

Die vom Vorstand in Auftrag gegebenen Nicht-Prüfungsleistungen können durch Satzung oder Aufsichtsratsbeschluss der Zustimmung durch das Überwachungsorgan unterworfen werden (§ 111 Abs. 4 S. 2 AktG). Ein solcher Ratsbeschluss ist wegen § 107 Abs. 3 S. 2 HS 2 AktG ausschließlich dem Plenum vorbehalten. Allein die Erteilung der Zustimmung selbst kann – wenn gewollt – auf das Audit Committee übertragen werden (*siehe sogleich*).

**Verantwortlichkeit
bei Non-Audit Services**

Organisation des Pre-Approval-Prozesses

Der Pre-Approval ist zu organisieren – vom Aufsichtsrat oder vom Audit Committee. Dies verlangt nicht nur die SEC, sondern ist zugleich Organisationspflicht des Aufsichtsrats. Hierzu hat er den Verfahrensablauf sowie die Zustimmungskriterien klar zu umschreiben. Empfohlen wird, einen – individuell an das Unternehmen angepassten – Katalog genehmigungsfähiger Nicht-Prüfungsleistungen aufzustellen, um sicherzustellen, dass unterjährig und zwischen den Ausschusssitzungen zeitnah Vorab-Genehmigungen im Umlaufverfahren erteilt werden können.

**Klare und einfache
Organisation**

Um den Prozess zu vereinfachen, schlägt die SEC vor, den Pre-Approval komplett auf ein oder mehrere ausgewählte Audit-Committee-Mitglieder zu übertragen. Eine solche Geschäftsverteilung ist mit Blick auf die Verantwortlichkeit der anderen Ausschussmitglieder problematisch. Denn in deutschen Aufsichtsräten und den Ausschüssen gilt das Prinzip der Gesamtverantwortung. Deshalb muss sichergestellt werden, dass die beauftragte Person den Pre-Approval anhand der aufgestellten Kriterien betreiben kann. Detaillierte Verfahrensweisen sind daher schon im Interesse des beauftragten Mitglieds unerlässlich; eine vollständige Ausgliederung auf Externe dürfte deshalb ausscheiden. Über die erteilten Zustimmungen muss der Beauftragte dem Audit Committee regelmäßig berichten, welches wiederum dem Ratsplenum Bericht zu erstatten hat. Schwierige Fälle sind gänzlich in den Ausschuss (ggf. sogar in den Aufsichtsrat) zu tragen.

**Übertragung auf eine Person
und Berichterstattung**

Die SEC gestattet dem Audit Committee, den Pre-Approval für bestimmte Dienstleistungskategorien vorab zu erteilen, um nicht bei jeder Einzelbeauftragung des Abschlussprüfers das gesamte Audit Committee zu bemühen. Dies erfordert eine genaue Spezifizierung der Tätigkeiten, für die eine En-Bloc-Zustimmung erteilt werden soll. In Betracht kommen etwa zusätzliche Prüfungsarbeiten, die z. B. im Zusammenhang mit der gesetzlichen Abschlussprüfung oder mit der Erteilung eines *comfort letters* anfallen.

En-Bloc-Zustimmungen

Offenlegungserfordernisse nach der SEC

Die erteilten Genehmigungen, der Verfahrensablauf sowie die Zustimmungskriterien sind vom Unternehmen im *proxy or information statement* oder im Jahresabschluss ebenso zu veröffentlichen wie die Geschäftsordnungen, die sich mit der Erteilung solcher Genehmigungen befassen. Dies hat spätestens für alle Geschäftsjahre zu gelten, die nach dem 15. Dezember 2003 enden.

**Offenlegung des
Pre-Approval-Prozesses**

Ferner müssen die SEC-gelisteten Unternehmen die weltweit an den Abschlussprüfer oder ihm verbundene Gesellschaften gezahlten Honorare der letzten beiden Jahre offen legen. Diese sind zu kategorisieren nach Prüfungs-, prüfungsähnlichen, Steuerberatungs- sowie sonstigen Nicht-Prüfungshonoraren. Insoweit besteht Einklang mit den Empfehlungen der EU-Kommission „Unabhängigkeit des Abschlussprüfers in der EU“ vom Mai 2002 (*Tz. 5.*) und dem Maßnahmenkatalog der Bundesregierung vom 25. Februar 2003 (*Tz. 5.*), die beide Offenlegung über den (jährlichen) Prüfungszeitraum vorsehen. Zudem ist der Prozentsatz derjenigen Honorare zu nennen, die im Wege der Bagatellklausel genehmigt wurden. ■

Transparenz der Honorare

Im Fokus

Effizienzprüfung von Audit Committees

Arbeitet ihr Audit Committee effizient? Wie kann dies beurteilt werden? Solche Fragen stellen sich Aufsichtsrats- und Audit-Committee-Vorsitzende, nachdem sie durch den Deutschen Corporate Governance Kodex gehalten sind, regelmäßig die Effizienz der Tätigkeit ihres Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse zu überprüfen. Namentlich das Audit Committee, als wichtigster Ausschuss eines Aufsichtsrats, sollte sich einer solchen Effizienzprüfung unterwerfen.

Der Aufsichtsrat soll gemäß Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex (Tz. 5.6) regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen. Was bedeutet in diesem Zusammenhang Effizienz? Ist sie eine Art „Wirtschaftlichkeit“, d. h. eine bestimmte Leistung ist mit möglichst geringem Aufwand zu erbringen, oder sollte nicht vielmehr Effizienz im Sinne von „Wirksamkeit“ verstanden werden? Die Wirksamkeit der Tätigkeit eines Aufsichtsrats drückt sich im Erfüllungsgrad seiner Aufgaben aus, die vordringlich in der Überwachung der Geschäftsführung bestehen (§ 111 Abs. 1 AktG). Um dieser Überwachungsfunktion gerecht werden zu können, hat er – angefangen von der Organisation zur rechtzeitigen Informationsbereitstellung über die sach- und zeitgerechte Bearbeitung der Unterlagen bis zur Entscheidungsvorbereitung – Prozesse zu installieren, die ihm ein effizientes Arbeiten ermöglichen. Dazu gehört u. a. die Bildung von Ausschüssen, wie beispielsweise ein Audit Committee, an die der Aufsichtsrat vorbereitende Tätigkeiten delegieren kann, sowie der Aufbau interner und externer Kommunikationsprozesse.

Die Wirksamkeit – Effizienz – dieser Prozesse, aber auch die der effektiven Tätigkeit eines Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse soll gemäß Kodex einer Evaluierung unterzogen werden. Dazu gibt es zwei Ansätze: einerseits die Fremdevaluierung durch externe Berater, die Interviews, Workshops etc. einsetzen, andererseits die Selbstevaluierung, die vom Aufsichtsrat selbst, mit Hilfe einer vorher abgestimmten Scorecard, vorgenommen wird. Zu Beginn ist der Selbstevaluierung, insbesondere aus Kostengründen, der Vorzug zu geben.

Die Selbstevaluierung kann in einer speziell dazu einberufenen Sitzung des Aufsichtsrats unter Leitung des Vorsitzenden oder eines externen Moderators gemeinsam durchgeführt werden. Dabei werden die Themenbereiche diskutiert und eine gemeinsame Bewertung der einzelnen Fragestellungen der Scorecard gefunden.

Eine andere Vorgehensweise der Selbstevaluierung stellt die individuelle Bearbeitung einer vorher vom Aufsichtsrat verabschiedeten Scorecard dar, die sodann anonymisiert in eine Gesamtauswertung einfließt. Anschließend sollten die Ergebnisse der Auswertung als Evaluierungsergebnis im Gesamtaufichtsrat diskutiert werden.

Das Evaluierungsergebnis spiegelt die Effizienz der Arbeit eines Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse und zeigt dem Vorsitzenden auf, in welchen Bereichen Verbesserungen notwendig sind. Ferner bestünde eine Möglichkeit für den Gesamtaufsichtsrat, sich – auch bei entsprechender Selbstevaluierung der Ausschussmitglieder für ihre Tätigkeit im jeweiligen Ausschuss – über die Effizienz der Arbeit seiner Ausschüsse zu unterrichten. In der Berichterstattung des Aufsichtsrats an die Anteilseigner sollte das Ergebnis der Evaluierung hinreichend detailliert dargestellt werden, damit sich die Anteilseigner ein eigenes Bild von der Effizienz der Arbeit des Aufsichtsrats verschaffen können.

Für das Audit Committee – den wichtigsten Aufsichtsratsausschuss – hat KPMG's Audit Committee Institute eine Muster-Scorecard zur Selbstevaluierung entwickelt. Sie umfasst Fragestellungen zu den Tätigkeitsbereichen eines Audit Committee, wie z. B.:

- die Prüfung von Jahresabschluss, Lagebericht, Gewinnverwendungsvorschlag (bei Konzernobergesellschaften auch von Konzernabschluss und Konzernlagebericht) und die Vorbereitung einer entsprechenden Beschlussvorlage für den Aufsichtsrat;
- die kritische Analyse des unternehmensinternen Controlling-, Finanzüberwachungs- und Risikomanagementsystems;
- die kritische Analyse der Ergebnisse und der Effektivität der Internen Revision;
- die Überwachung der Arbeit des Abschlussprüfers, insbesondere dessen Unabhängigkeit;
- die Einrichtung eines Beschwerdeprozesses zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Finanzberichterstattung, Finanzüberwachung und damit zusammenhängender Angelegenheiten.

Darüber hinaus enthält sie Fragestellungen zur Auswahl und Qualifikation der Ausschussmitglieder, zum ordnungsgemäßen Sitzungsablauf und zur Kommunikation mit dem Vorstand und dem Gesamtaufsichtsrat. Eine Erweiterung im Hinblick auf unternehmensspezifische Fragestellungen wird empfohlen. ■

Die Selbstevaluierungsbögen für Audit Committees können bei KPMG's Audit Committee Institute von Aufsichtsrats- und Audit-Committee-Vorsitzenden kostenlos angefordert werden.

Corporate Governance News

Deutschland und EU

Cromme-Kommission reagiert auf Schwachstellen bei der Umsetzung des Deutschen Corporate Governance Kodex – Mehr Transparenz bei der Vergütung der Unternehmensleitung

Die Regierungskommission *Deutscher Corporate Governance Kodex* hat am 21. Mai 2003 einvernehmlich die Anpassung des Kodex beschlossen. Sie ist damit ihrem Auftrag nachgekommen, den Kodex mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Die Änderungen betreffen vor allem die Transparenz der Vergütungssysteme im Unternehmen. Anleger sollen künftig besser beurteilen können, „ob Leistung und Vergütung von Vorständen in einem sinnvollen Zusammenhang stehen“.

Vorstands- und Aufsichtsratsbezüge nicht länger geheim

Im Zentrum der Kommissionsberatungen stand die Vorstandsvergütung (*Tz. 4.2.2-4*): Künftig „sollen“ die Bezüge nach ihren Bestandteilen individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses offen gelegt werden; dies soll auch für Aufsichtsratsvergütungen gelten. Bislang „sollten“ die Vergütungsangaben lediglich individualisiert erfolgen. Indes – allein sechs DAX-Gesellschaften setzten diese *unverbindliche Anregung* um. Deshalb hat sie die Kommission nunmehr in eine *Kodex-Empfehlung* umgewandelt, von der nicht ohne öffentliche Erklärung abgewichen werden darf. Auf diese Weise wurde eine Regelung direkt durch den Gesetzgeber vermieden. Vorstand und Aufsichtsrat müssen künftig in ihrer jährlichen Entsprechenserklärung nach § 161 AktG erklären, ob sie dem Kodex auch insoweit folgen.

Aufsichtsrat soll Aktienoptionen für Vorstand begrenzen

Auch die laut gewordene Kritik über die Höhe der Vorstandsgehälter hat sich im Kodex niedergeschlagen: Zwar haben die Kommissionsmitglieder von einer prinzipiellen Gehaltsdeckelung abgesehen. Allerdings „soll“ der Aufsichtsrat künftig bei außergewöhnlichen Erfolgswentwicklungen eine Begrenzung für

ergebnisabhängige Vergütungen vereinbaren, um Gehaltsexzessen vorbeugen zu können. Zudem „sollen“ sich Aktienoptionsprogramme und andere erfolgsbasierte Vergütungssysteme auf anspruchsvolle und relevante Vergleichsgrößen beziehen.

Bekanntmachung der Vergütungssysteme im Internet und in der Hauptversammlung

Künftig „sollen“ die Grundzüge des Vergütungssystems auf der Homepage der Gesellschaft in allgemein verständlicher Form bekannt gemacht, in ihre Bestandteile aufgeschlüsselt und im Geschäftsbericht erläutert werden; dies gilt auch für den Wert der Aktienoptionen. Der Aufsichtsrat „soll“ die Hauptversammlung über das Vergütungssystem und dessen Veränderungen informieren.

Keine Vorschläge zu Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Prüfungsausschuss (Audit Committee)

Fragen zur Abschlussprüfung und zum Aufsichtsrat wurden von der Cromme-Kommission zwar diskutiert. Jedoch will man hierzu erst die weiteren Entwicklungen, insbesondere auf EU-Ebene, beobachten und auswerten. So wurde etwa die Kodex-Anregung, dass Vorstandsvorsitzende nicht in den Aufsichtsratsvorsitz wechseln sollten (*Tz. 5.2*), nicht verschärft.

→ Die Kodex-Änderungen werden demnächst im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Hohe Akzeptanz des Kodex bei deutschen Unternehmen

Das Berlin Center of Corporate Governance (Leitung: Prof. Dr. Axel v. Werder, TU Berlin) hat im Auftrag der Cromme-Kommission die bis Ende Februar 2003 abgegebenen Entsprechenserklärungen der DAX 30- und MDAX 70-Unternehmen ausgewertet. Eine Zusammenfassung der Studie sowie die vollständige Erhebung ist abrufbar unter www.audit-committee-institute.de. ■

Aktionsplan der Europäischen Kommission zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts und Verbesserung der Corporate Governance

Als Ergebnis eingehender Diskussionen über den Ende 2002 vorgelegten EU-Winter-Report (vgl. hierzu im Einzelnen Quarterly I/2003, S. 22–23) hat die Europäische Kommission am 21. Mai 2003 einen Aktionsplan zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts und Verbesserung der Corporate Governance in der Europäischen Union vorgelegt.

Als zentrale politische Ziele für künftige Maßnahmen werden hierin die Stärkung der Aktionärsrechte und die Verbesserung des Schutzes Dritter sowie die Förderung der Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen herausgestellt. In dem Aktionsplan werden die als notwendig erachteten Maßnahmen vorgestellt und für die Umsetzung einer Prioritätenskala von kurz-, mittel- und langfristig zugeordnet. Bis zum 31. Juli 2003 kann gegenüber der EU-Kommission zu dem vorgelegten Aktionsplan Stellung genommen werden.

Spektrum der vorgesehenen Maßnahmen

Das breite Spektrum der im EU-Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen umfasst die Themenbereiche Corporate Governance, Kapitalerhaltung und -änderung, gesellschaftsrechtliche Bestimmungen zu Unternehmensgruppen und -pyramiden, Unternehmensumstrukturierung und grenzüberschreitende Mobilität, Überlegungen zur Einführung der „Europäischen Privatgesellschaft“, „Europäischen Genossenschaft“ und sonstiger neuer Rechtsformen in der EU sowie verbesserte Offenlegung von nationalen Unternehmensrechtsformen. Die Maßnahmen zur Corporate Governance sind überwiegend im kurzfristigen Bereich der Prioritätenskala positioniert und sollen bis Ende 2005 umgesetzt werden, ein Großteil der übrigen Vorhaben im Zeitraum 2006–2008.

Kurzfristige Maßnahmen zur Corporate Governance

Im Maßnahmenkatalog zur Corporate Governance sieht der Aktionsplan nachfolgend beschriebene Themenbereiche vor, in denen Regelungen als Legislativmaßnahme (Richtlinie oder Änderungsrichtlinie) oder Empfehlung erlassen werden sollen oder die EU-Kommission in anderer Form aktiv werden will. Grundsätzlich soll hierbei Staaten und Gesellschaften die größtmögliche Flexibilität eingeräumt werden, wenn verschiedene Systeme als gleichwertig angesehen werden.

Offenlegungspflichten zur Corporate Governance

Zur Verbesserung der Transparenz sollen börsennotierte Gesellschaften verpflichtet werden, ihrem Jahresabschluss eine aussagekräftige Erklärung beizufügen, in der sie die wichtigsten Elemente ihrer Corporate-Governance-Struktur und ihrer Corporate-Governance-Praktiken darlegen. Diese jährliche Erklärung muss zumindest folgende Angaben enthalten:

- Arbeitsweise der Aktionärsversammlung und deren Hauptbefugnisse sowie Rechte der Aktionäre und wie die Rechte ausgeübt werden können;
- Zusammensetzung und Funktionsweise des Leitungs- bzw. Verwaltungsorgans und seiner Ausschüsse als Information darüber, wie sich die Gesellschaft auf höchster Ebene organisiert hat, um ein auf Dauer effizientes internes Kontrollsystem zu schaffen;
- Aktionäre mit bedeutenden Beteiligungen und deren Stimm- und Kontrollrechte sowie wesentliche Vereinbarungen;
- andere direkte und indirekte Beziehungen zwischen den Inhabern bedeutender Beteiligungen und der Gesellschaft;
- jedes erhebliche Geschäft mit anderen verbundenen Parteien;
- Existenz eines Risikomanagementsystems und dessen Art;
- Verweis auf einen zur Anwendung vorgesehenen Corporate-Governance-Kodex.

Die Grundsätze für eine derartige jährliche Erklärung sollen kurzfristig in Form einer EU-Richtlinie verankert werden, damit – so der Wortlaut des Aktionsplans – „rasch größerer Marktdruck ausgeübt werden kann“.

Informationen über die Rolle institutioneller Anleger

Die Europäische Kommission misst institutionellen Anlegern in Bezug auf die Leitung und Überwachung der Gesellschaften, in die sie investieren, eine bedeutende Rolle zu. Institutionelle Anleger sollten daher verpflichtet werden,

- ihre Anlagestrategie und ihre Strategie für die Ausübung von Stimmrechten bei den Gesellschaften, in die sie investieren, offen zu legen;
- den wirtschaftlichen Inhabern gegenüber auf Nachfrage offen zu legen, wie diese Rechte im konkreten Fall genutzt wurden.

Erwartet wird, dass diese Anforderungen nicht nur bei den institutionellen Anlegern selbst die interne Leitung und Überwachung verbessern, sondern auch eine verstärkte Mitgestaltung bei den Gesellschaften gewährleisten, in die investiert wurde. Um hierbei die „volle Wirkung“ zu erreichen, sollen mittelfristig auch die Hindernisse bei einer grenzüberschreitenden Ausübung von Stimmrechten aus dem Wege geräumt werden. Eine grundsätzliche Weisung, wie institutionelle Anleger ihre Stimmrechte ausüben haben, hält die EU-Kommission hingegen in Anbetracht möglicher kontraproduktiver Auswirkungen nicht für wünschenswert.

Erweiterung der Informationsmöglichkeiten für Aktionäre

Als erster Schritt zu einer Verbesserung der Informationsmöglichkeiten für Aktionäre sollen börsennotierte Gesellschaften nach Auffassung der EU-Kommission dazu verpflichtet werden, vor den Hauptversammlungen einen elektronischen Zugang zu einschlägigen Informationen anzubieten. Dieses Thema ist allerdings bereits Gegenstand des derzeitigen Vorschlags für eine EU-Transparenz-Richtlinie.

Verbesserung der Aktionärsrechte

Nach Ansicht der EU-Kommission ist die Wahrnehmbarkeit von Aktionärsrechten in vielerlei Hinsicht verbesserungswürdig und sollte den Aktionären EU-weit zur Verfügung stehen. Kernelemente sind hierbei Fragerechte, das Recht auf Vorlage von Beschlüssen, das Recht auf Briefwahl und die Teilnahme an Hauptversammlungen auf elektronischem Wege. In Anbetracht des großen Nutzens, der von einem solchen Rahmen erwartet wird, sieht die EU-Kommission einen entsprechenden Vorschlag in einer EU-Richtlinie als kurzfristige Priorität an.

Stärkung der Aktionärsdemokratie

Die EU-Kommission ist der Auffassung, dass mittel- bis langfristig in der EU eine „echte“ Aktionärsdemokratie geschaffen werden muss. Ziel ist hierbei der Grundsatz „eine Aktie, eine Stimme“, wenngleich derzeit noch ein Hang zu einem gewissen Maß an Flexibilität festzustellen ist. Als härteste Linie wird jeder Ausgabe von Aktien mit eingeschränktem oder ohne Stimmrecht eine klare Absage erteilt. Um bei dieser Thematik allerdings den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen Kapital und Kontrolle zu wahren, will die EU-Kommission zunächst kurz- und mittelfristig Untersuchungen durchführen, welche Folgen ein solcher Ansatz mit sich bringen würde.

Zusammensetzung des Leitungs-/Verwaltungsorgans

Entscheidungen in wichtigen Bereichen, in denen sich die geschäftsführenden Direktoren (Vorstand) in einem Interessenkonflikt befinden würden, wie beispielsweise die Vergütung des Vorstands oder die Beaufsichtigung der Jahresabschlussprüfung, sollten nach Auffassung der EU-Kommission ausschließlich von nicht-geschäftsführenden Direktoren oder Aufsichtsräten getroffen werden, die mehrheitlich unabhängig sind. Für die Frage der Unabhängigkeit sollen auf EU-Ebene gewisse Mindeststandards festgelegt werden. Generell will die EU-Kommission börsennotierten Unternehmen in der EU die Wahlmöglichkeit zwischen einem monistischen System mit geschäftsführenden und nicht-geschäftsführenden Direktoren und einem dualistischen System mit Vorständen und Aufsichts-

räten einräumen. Zuvor wird es allerdings als notwendig erachtet, die Auswirkungen dieser organisatorischen Freiheit gründlich zu prüfen.

Förderung einer angemessenen Direktorenvergütung

Die EU-Kommission schließt sich der im Winter-Report vertretenen Auffassung an, dass für eine angemessene Entgeltregelung folgende vier Grundvoraussetzungen erfüllt sein müssen:

- Offenlegung der Vergütungsstrategie im Jahresabschluss;
- detaillierte Offenlegung der Entgelte der einzelnen Direktoren im Jahresabschluss;
- Vorabgenehmigung von Aktienbezugs- und Aktienbezugsrechtsplänen, an denen die Direktoren teilnehmen, durch die Aktionärsversammlung;
- angemessene Ausweisung der dem Unternehmen durch Aktienbezugs- und Aktienbezugsrechtspläne entstehenden Kosten im Jahresabschluss.

Auf diese Weise sollen Aktionäre die Relation zwischen dem Unternehmensergebnis und der Höhe der Direktorenentgelte sowohl ex ante als auch ex post umfassend einschätzen und Entscheidungen über die an den Aktienkurs gebundenen Komponenten der Entgelte fällen können.

Verantwortung der Direktoren

Durch EU-Recht untermauert soll die kollektive Verantwortung aller Mitglieder des Leitungs- bzw. Verwaltungsorgans für den Jahresabschluss und alle anderen wesentlichen Erklärungen einschließlich der Erklärung zur Corporate Governance bestätigt werden. Die EU-Kommission sieht hierzu eine Aufnahme in EU-Rahmenbestimmungen vor und will in Kürze die dazu notwendigen Initiativen einleiten.

Darüber hinaus befürwortet die EU-Kommission folgende im Winter-Report unterbreiteten Vorschläge, die allerdings vor der

Umsetzung in eine EU-Richtlinie noch weiterer Prüfungen bedürfen:

- Einführung eines Rechts auf Sonderprüfung, das Aktionäre, die einen gewissen Anteil am Aktienkapital halten, in die Lage versetzen würde, bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde eine Sonderprüfung zu beantragen;
- Regelung über die Konkursverschleppungshaftung, wonach Direktoren persönlich für den Konkurs eines Unternehmens zur Rechenschaft gezogen würden, wenn sie sich bei absehbarer Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens weder zu seiner Rettung und zur Zahlung der ausstehenden Verbindlichkeiten noch zur Konkursanmeldung entschließen;
- EU-weites Verbot der Tätigkeit als Direktor als Strafe für irreführende Unternehmensabschlüsse oder Erklärungen oder sonstige Formen von Fehlverhalten.

Einberufung eines EU-Corporate-Governance-Forums

Die EU-Kommission teilt die in dem Winter-Report vertretene Ansicht, die EU solle die Bestrebungen der Mitgliedstaaten, die Corporate Governance mit Hilfe ihres Gesellschaftsrechts, ihres Wertpapierrechts, ihrer Börsenzulassungsvorschriften, Kodizes oder auf anderem Wege zu verbessern, aktiv koordinieren. Hierzu sollen regelmäßig hochrangige Vertreter der Mitgliedstaaten, Emittenten und Anleger in einem „europäischen Corporate-Governance-Forum“ zusammenkommen. Ein EU-weit gültiger, einheitlicher Corporate-Governance-Kodex steht allerdings nicht auf dem Plan.

Deutsche Regeln decken Anforderungen teils schon ab

Nicht alle Vorhaben des Aktionsplanes führen jedoch in Deutschland zu Neuerungen, da hier entsprechende nationale Regelungen längst bestehen. ■

10-Punkte-Plan der Europäischen Kommission zur Stärkung der Abschlussprüfung in der EU

Parallel zu dem Aktionsplan zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts und zur Verbesserung der Corporate Governance hat die Europäische Kommission einen 10-Punkte-Plan zur Stärkung der Abschlussprüfung in der EU vorgelegt. Die hierin enthaltenen Maßnahmen sollen zum Teil kurzfristig bis 2004 und ansonsten mittelfristig im Zeitraum von 2004 bis 2006 umgesetzt werden.

Schwerpunktbereiche des Maßnahmenkatalogs

Die von der EU-Kommission vorgelegten Vorschläge zur Stärkung der Abschlussprüfung konzentrieren sich auf drei Ansatzpunkte, aus denen heraus Initiativen erforderlich sind. *Erstens* soll in der EU durch eine Überarbeitung des Regulierungsrahmens eine konzeptionelle Struktur erreicht werden, die von anderen Regulierungssystemen als gleichwertig anerkannt wird. *Zweitens* soll die Abschlussprüfungsfunktion durch eine Reihe von qualitätssichernden Maßnahmen gestärkt werden. *Drittens* sollen alle unnötigen Beschränkungen beseitigt werden, die einer grenzüberschreitenden Gründung von Prüfungsgesellschaften oder grenzüberschreitenden Erbringung von Abschlussprüfungsdienstleistungen innerhalb des europäischen Binnenmarkts im Wege stehen.

Überarbeitung des Regulierungsrahmens

Aufgrund der derzeitigen Unsicherheit der EU-Kommission in der Beurteilung, inwieweit die International Standards on Auditing (ISA) bereits tatsächlich angewendet werden oder sich entsprechend in den nationalen Prüfungsstandards der einzelnen Mitgliedstaaten widerspiegeln, soll in die 1984 erlassene – und seitdem unveränderte – Achte EU-Richtlinie (Abschlussprüfer-Richtlinie) eine Ermächtigungsgrundlage aufgenommen werden, die eine Verifizierung einer einheitlichen Anwendung bei

sämtlichen in der EU durchgeführten gesetzlichen Abschlussprüfungen ermöglicht. Zudem soll dem geänderten Gleichgewicht zwischen öffentlichem Interesse und Berufsstand durch Einsetzung eines Regelungsausschusses Rechnung getragen werden, um die Unabhängigkeit der EU-Politik auf diesem Gebiet hinreichend zu gewährleisten.

Stärkung der Abschlussprüfungsfunktion

Im Spektrum der Maßnahmen zur Stärkung der Abschlussprüfungsfunktion nimmt die Anordnung einheitlicher Prüfungsstandards eine Schlüsselstellung ein, um eine EU-weit hohe Qualität der Abschlussprüfung sicherzustellen. Bereits 1999 wurden vorbereitende Arbeiten zur Verwendung der ISA in der EU aufgenommen. Das identifizierte Verbesserungspotenzial aus Benchmark-Vergleichen wird derzeit durch das International Auditing and Assurance Board eingearbeitet, so dass die EU-Kommission gedenkt, ab 2005 die ISA für sämtliche gesetzlichen Abschlussprüfungen in der EU verbindlich vorzuschreiben. Weitere Regelungspunkte sind u. a. allgemeine Berufsgrundsätze, Qualitätssicherung, Aus- und Weiterbildung, Verbesserung der Systeme für Disziplinarmaßnahmen und Haftungsregelungen mit dem Ziel einer Anerkennung der europäischen Regulierung in den USA.

Vertiefung des Binnenmarktes für Abschlussprüfungsdienstleistungen

Die EU-weite Harmonisierung von spezifischen Fragen, wie Ausbildung, Prüfungsstandards und Unabhängigkeit, bildet ein wichtiges Fundament für einen integrierten Binnenmarkt für Abschlussprüfungsdienstleistungen. Wenngleich wegen gesetzlicher Abweichung derzeit noch Schutzklauseln zur gegenseitigen Anerkennung notwendig sind, bekräftigt die EU-Kommission allerdings ihre Absicht, unnötige Beschränkungen für grenzüberschreitende Tätigkeiten zu beseitigen. ■

Überblick über die Maßnahmen und Prioritäten im 10-Punkte-Aktionsplan zur Abschlussprüfung

Kurzfristige Prioritäten für den Zeitraum von 2003 bis 2004

Maßnahme	Beschreibung
Modernisierung der Achten EU-Richtlinie	Novellierung der Achten EU-Richtlinie (Abschlussprüfer-Richtlinie) als umfassende, prinzipienbasierte Richtlinie, die auf sämtliche gesetzlichen Abschlussprüfungen anwendbar ist. Kerninhalte sind u.a. die Rolle des Abschlussprüfers, Anforderungen an die Prüfungsinfrastruktur, Qualitätssicherung, Prüfungsstandards, allgemeine Berufsprinzipien und Unabhängigkeit.
Stärkung der Regulierungsinfrastruktur in der EU	Einsetzung eines Regelausschusses auf dem Gebiet der Abschlussprüfung. Der bisherige EU-Ansatz einer „überwachten Selbstregulierung“ bedarf einer Anpassung an das geänderte Gleichgewicht zwischen den Vertretern des öffentlichen Interesses und denen des Abschlussprüferberufs, um die Unabhängigkeit der EU-Politik auf diesem Gebiet hinreichend zu gewährleisten.
Stärkung der öffentlichen Aufsicht über Abschlussprüfer in der EU	In drei Schritten sollen die vorhandenen Aufsichtssysteme analysiert, hieraus Mindestanforderungen (Grundsätze) für die öffentliche Aufsicht entwickelt und Koordinierungsmechanismen auf EU-Ebene geschaffen werden, um die nationalen öffentlichen Aufsichtssysteme zu einem effizienten EU-Netzwerk zu verknüpfen.
Verbindliche Anwendung der ISA für Abschlussprüfungen in der EU	Primäres Ziel ist die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Anwendung der International Standards on Auditing (ISA) ab 2005. Zudem soll im Standardsetzungsprozess sichergestellt werden, dass dem öffentlichen Interesse in jeder Hinsicht Rechnung getragen wird.

Mittelfristige Prioritäten für den Zeitraum von 2004 bis 2006

Maßnahme	Beschreibung
Verbesserung der Systeme für Disziplinarmaßnahmen	Nach Überprüfung der nationalen Disziplinarmaßnahmen sollen gemeinsame Ansätze geschaffen sowie eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Fällen eingeführt werden.
Verbesserung der Transparenz von Prüfungsgesellschaften	Ausgearbeitet werden sollen Offenlegungsanforderungen für Prüfungsgesellschaften, in denen unter anderem die Beziehungen zu internationalen Netzwerken dargestellt werden.
Stärkung von Prüfungsausschüssen und internen Kontrollen	Erarbeitet werden sollen Prinzipien zur Bestellung, Abberufung und Vergütung von gesetzlichen Abschlussprüfern sowie zur Kommunikation mit ihnen. Untersucht werden soll zudem die derzeitige Situation hinsichtlich der Einbeziehung des Abschlussprüfers in die Bewertung interner Kontrollsysteme und die Berichterstattung darüber.
Stärkung der Unabhängigkeit und der Berufsprinzipien von Abschlussprüfern	Einbeziehung von Grundsätzen zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers in die Achte EU-Richtlinie sowie Analyse der bestehenden nationalen Berufsprinzipien zwecks Prüfung eventuell erforderlicher weiterer Maßnahmen.
Vertiefung des Binnenmarktes für Abschlussprüfungsdienstleistungen	Durchführung einer Untersuchung über die Struktur des Abschlussprüfungsmarkts und den Marktzuwachs in der EU sowie Erleichterung der Gründung und Niederlassung von Prüfungsgesellschaften durch Beseitigung der Beschränkungen im Bereich der Eigentumsverhältnisse und der Vorschriften für die Unternehmensleitung.
Untersuchung der Haftung von Abschlussprüfern	Das Thema Haftung wird vorrangig als Mittel zur Qualitätssicherung angesehen, zu prüfen ist jedoch die wirtschaftliche Auswirkung der Regelungen zur Haftung von Abschlussprüfern.

Corporate Governance News

U.S. Securities Exchange Commission (SEC)

Registrierungspflicht für ausländische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in den USA

Im Rahmen der Umsetzung des Sarbanes-Oxley Act (SOA) wurde das Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) als neues Aufsichtsorgan zur Kontrolle der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in den USA geschaffen. Der Beaufsichtigung durch das PCAOB unterliegen zukünftig grundsätzlich auch ausländische Wirtschaftsprüfer, die Unternehmen prüfen, deren Aktien an einer US-amerikanischen Börse gelistet sind. Dies wiederum zieht verschiedene Konflikte zwischen den Anforderungen des PCAOB und nationalem Recht nach sich. Als Reaktion auf diesbezügliche Einwände hat das PCAOB in begrenztem Umfang Erleichterungen für ausländische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und die betroffenen Unternehmen vorgesehen.

Public Company Accounting Oversight Board

Gemäß Section 101 SOA wurde das PCAOB als verantwortliche Instanz für die Beaufsichtigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geschaffen „in order to protect the interests of investors and further the public interest in the preparation of informative, accurate and independent audit reports“. Hierzu gehört unter anderem, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu registrieren, Standards für die Abschlussprüfung zu entwickeln bzw. für deren Umsetzung zu sorgen und dies zu überwachen.

Das PCAOB untersteht der U.S. Securities Exchange Commission (SEC).

Registrierung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Section 102 SOA verpflichtet Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Unternehmen prüfen, die an einer US-amerikanischen Börse gelistet sind, zur Registrierung bei dem PCAOB. Der Registrierungspflicht unterliegen auch die Abschlussprüfer wesentlicher Tochterunternehmen von SEC-registrierten Unternehmen. Die Registrierung hat bis zum 22. Oktober 2003 zu

erfolgen. Für ausländische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wurde die Frist bis zum 19. April 2004 verlängert.

Mit der Registrierung sind umfangreiche Informationspflichten gegenüber dem PCAOB sowie die Einwilligung zur Durchführung von Kontrollmaßnahmen und Prüfungen sowie zu disziplinarischen Maßnahmen seitens des PCAOB verbunden.

Das PCAOB soll auf diese Weise in die Lage versetzt werden, die Umsetzung seiner im Rahmen der Section 103 SOA erlassenen Vorgaben und Regeln für die Berufsausübung der Wirtschaftsprüfer zu kontrollieren.

Darüber hinaus hat das PCAOB auch Regelungen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers zu erlassen, die sich an den Vorgaben des Section 201 ff. SOA orientieren sollen.

Informations- und Prüfungsrechte des PCAOB

Das Registrierungsformular des PCAOB fordert unter anderem folgende Informationen von den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften:

- Angaben über die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft selbst inklusive einer Beschreibung der Qualitätssicherungsmaßnahmen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
- Angaben über SEC-registrierte Mandanten bzw. wesentliche Tochterunternehmen, die im vorangegangenen Jahr geprüft wurden oder im laufenden Geschäftsjahr geprüft werden. Hierbei sind insbesondere auch Informationen zu den Gebühren für die Prüfungen sowie Non-Audit Services bereitzustellen.
- Bestimmte Aufstellungen zu fachlichen Mitarbeitern der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
- Bestimmte Angaben über Straf-, Zivil- oder sonstige Verfahren, von denen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder ein fachlicher Mitarbeiter betroffen sind.



Ergänzend haben die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Rahmen der Registrierung ihre Kooperationsbereitschaft mit dem PCAOB zu versichern sowie zu erklären, dass sie sämtliche seitens des PCAOB geforderten Informationen, die dieses in Ausübung seiner Aufgaben benötigt, bereitstellen werden. Ebenso verpflichten sich die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit der Registrierung auch vergleichbare Unterwerfungserklärungen ihrer fachlichen Mitarbeiter einzuholen.

Neben ausgewählten Prüfungsaufträgen und dem Qualitätssicherungssystem der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft können die Inspektionen des PCAOB sich auch auf andere Bereiche ausdehnen, soweit das PCAOB dies für erforderlich hält. Darüber hinaus kann das PCAOB gemäß Section 105 SOA Sonderprüfungen bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchführen. Im Rahmen solcher Anlassprüfungen ist das PCAOB berechtigt, in ausgedehntem Umfang Mitarbeiter und Mandanten zu befragen sowie Unterlagen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie der Mandanten einzusehen.

Kollisionen mit deutschem Recht

Aus deutscher Sicht ergibt sich aus den mit der Registrierung verbundenen Prüfungs- und Informationsrechten insbesondere Diskussionsbedarf wegen grundsätzlicher rechtlicher Hindernisse bei der Übermittlung sensibler personenbezogener Daten durch deutsche Wirtschaftsprüfungsgesellschaften an US-Einrichtungen sowie beim Zugang des PCAOB zu Prüfungsunterlagen und Mandantendokumenten.

Wirtschaftsprüfer dürfen gemäß §§ 323 HGB und 43 WPO Tatsachen und Umstände, die ihnen bei ihrer Berufsausübung anvertraut oder bekannt wurden, nicht unbefugt offen legen. Die Weitergabe vertraulicher Informationen kann mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Verschwiegenheitspflicht der Wirtschaftsprüfer wird in der Regel durch ein Zeugnisverweigerungsrecht ergänzt.

Die Weitergabe mandantenbezogener Informationen an das PCAOB würde eine ausdrückliche Entbindung von der Verschwiegenheit durch das zuständige Organ des Mandanten erfordern. Aufgrund der weit gefassten Informationsrechte des PCAOB ist es allerdings möglich, dass über die gelisteten Mandate hinaus weitere Mandate der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft betroffen sind, für die dann ebenfalls entsprechende Einwilligungen einzuholen wären.

Dem Datenschutzgesetz unterliegen bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nicht nur die Daten zu den Arbeitnehmern der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, sondern auch die der Arbeitnehmer und Organe der Mandanten. Eine Übermittlung personenbezogener Daten an das PCAOB würde eine explizite Einwilligung sämtlicher betroffener natürlicher Personen erfordern. Verschärft wird diese Problematik auch dadurch, dass die dem PCAOB eingereichten Daten grundsätzlich über die Website öffentlich zugänglich sind.

Erleichterungen für ausländische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Infolge des unterstützenden Eingriffs des ECOFIN-Rats sowie der Berufsverbände und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften hat das PCAOB bei den endgültigen Regelungen (*PCAOB Release No. 2003-007 vom 6. Mai 2003*) Erleichterungen gewährt. Danach wurden ausländische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften von den Informationspflichten insoweit befreit, als die Informationsübermittlung einem Gesetzesverstoß gleichkommen würde.

So beschränkt sich unter Datenschutzgesichtspunkten die Aufstellung der in die Prüfung eingebundenen Personen auf die Gesellschafter, Partner, Principals und Manager, die mindestens zehn Stunden in das jeweilige Engagement eingebunden waren.

Daneben erlaubt das PCAOB grundsätzlich Informationen aus Vertraulichkeitsgründen zurückzuhalten, wenn an ihrer Stelle

folgende Dokumente vorgelegt werden:

- eine Kopie des „conflicting non-US law“
- ein Rechtsgutachten, das bestätigt, dass die Informationsübermittlung einem Rechtsverstoß gleichkäme und
- eine Erklärung, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sich bemüht hat, den Konflikt zu lösen.

Wie im Einzelnen die Nachweise zu führen sind, z.B. ob externe Bestätigungen notwendig sind, um darzulegen, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sich um einen Konsens bemüht hat, wird weitere Abstimmungen zwischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Mandanten und PCAOB erfordern.

Allerdings geht das PCAOB davon aus, dass die zusätzlichen 180 Tage, die ausländischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften für die Registrierung eingeräumt wurden, zur Klärung sämtlicher offener Fragen angemessen sind. ■

Final Rule zu Audit Committees

Am 9. April 2003 hat die U.S. Securities Exchange Commission die Final Rule „Standards Relating to Listed Company Audit Committees“ erlassen.

Der Text der Final Rule entspricht im Wesentlichen der Entwurfsfassung. Wichtige Themen, die in der endgültigen Fassung klargestellt werden, betreffen die Pflicht zur Bildung eines Audit Committee, die fachliche Qualifikation und die Unabhängigkeitsvoraussetzungen für Audit-Committee-Mitglieder sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten eines Audit Committee.

Den genauen Wortlaut sowie eine Zusammenfassung der Final Rule finden Sie unter www.audit-committee-institute.de. ■

Final Rule zu Management's Reporting on Internal Control over Financial Reporting and Certification of Disclosures

Die Unternehmensleitung eines börsennotierten Unternehmens ist verantwortlich für die Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems für die Rechnungslegung und die Finanzberichterstattung.

Die am 27. Mai 2003 erlassene Final Rule zu Section 404 des Sarbanes-Oxley Act (SOA) sieht vor, dass am US-amerikanischen Kapitalmarkt gelistete Unternehmen in ihrem *annual report* eine Berichterstattung über das interne Kontrollsystem aufnehmen, in dem

- die ausdrückliche Verantwortung der Unternehmensleitung für die Implementierung und die Aufrechterhaltung eines angemessenen internen Kontrollsystems für die Rechnungslegung zum Ausdruck kommt,
- das Konzept (z. B. COSO) dargestellt ist, anhand dessen die Effektivität der internen Kontrollen bewertet wurde, sowie
- die Beurteilung der Unternehmensleitung über die Effektivität des internen Kontrollsystems und
- die Aussage, dass der Abschlussprüfer die Beurteilung der Unternehmensleitung zu den internen Kontrollen bestätigt hat, enthalten sind.

Soweit vorhanden, sind wesentliche Schwachstellen im internen Kontrollsystem darzustellen. Quartalsweise sollen die Unternehmen darüber hinaus organisatorische Änderungen beurteilen, die wesentlichen Einfluss auf das interne Kontrollsystem haben.

Die Struktur des nach SOA geforderten prozessorientierten Vorgehens bei der Umsetzung von Section 404 SOA haben wir auf der Folgeseite dargestellt.

Hierzu ergeben sich allerdings zahlreiche praktische Fragen wie:

- Welche Policies and Procedures sollten vorhanden sein, um einen einheitlichen Beurteilungs- und Überwachungsprozess im gesamten Unternehmen sicherzustellen?
- Welcher Dokumentationsansatz, welche Standards und welche technische Unterstützung (Tools und Templates) sind angemessen?
- Wie werden wesentliche Kontrollen identifiziert?
- Wie werden Kontrolldefizite bewertet?
- Wie wird die Behebung von Kontrolldefiziten überwacht?
- Wie werden die Erkenntnisse/Schwachstellen an den Abschlussprüfer und das Audit Committee kommuniziert?

Da eine Dokumentation des internen Kontrollsystems in vielen Unternehmen nur in Teilen existiert bzw. wenig standardisiert und nicht auf die Zielsetzung von Section 404 SOA ausgerichtet ist, kann mit einem erheblichen Aufwand bei der Umsetzung gerechnet werden. Wertvolle Hilfe bei der Dokumentation der Prozesse und Kontrollen sowie der Beurteilung der Kontrollen bieten Softwarelösungen wie das von KPMG verwendete Control Assessment Tool.

Umzusetzen sind die Anforderungen für Geschäftsjahre, die am 15. Juni 2004 oder später enden. Diese Frist wurde für ausländische Emittenten auf den 15. Juni 2005 verlängert. Den vollständigen Text finden Sie unter www.audit-committee-institute.de. ■



Financial Reporting Update

IFRS/IAS

Modernisierungsrichtlinie vom EU-Ministerrat verabschiedet

Mit der Modernisierungs-Richtlinie werden u. a. Unstimmigkeiten mit den IFRS ausgeräumt, um einen grundsätzlichen Einklang zwischen IFRS und europäischen Richtlinien herzustellen. Wesentliche Änderungen sind die Erweiterung der Berichterstattung im Lagebericht und des Konsolidierungskreises um Zweckgesellschaften (*special purpose entities*).

Der Ministerrat der EU hat im Mai 2003 die Richtlinie zur Änderung der Vierten und Siebten EU-Richtlinien über den Jahresabschluss und den Konzernabschluss verabschiedet (sog. Modernisierungs-Richtlinie), die bis zum 1.1.2005 in nationales Recht umzusetzen ist.

Trotz der Verpflichtung für kapitalmarktorientierte Unternehmen, ab 2005 bzw. 2007 die IFRS (International Financial Reporting Standards) im Konzernabschluss zu verwenden, hat die Modernisierungsrichtlinie auch für sie praktische Bedeutung, da der Lagebericht weiterhin den Regeln des HGB, die auf den europäischen Richtlinien basieren, folgt.

Zusätzliche Anforderungen an den Lagebericht

Neben der Darstellung des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft ist nach der Modernisierungs-Richtlinie auch das Geschäftsergebnis im Lagebericht so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild entsteht. Daneben hat der Lagebericht die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten, denen ein Unternehmen ausgesetzt ist, zu beschreiben. Die dazugehörigen Analysen müssen ausgewogen, umfassend sowie im Umfang und in der Komplexität der Geschäftstätigkeit angemessen sein. Die Analysen haben die wichtigsten finanziellen und – soweit angebracht – nicht-finanziellen Leistungsindikatoren (inkl. Informationen in Bezug auf Umwelt- und Arbeitnehmerbelange) zu umfassen, soweit dies

für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses oder der Lage der Gesellschaft erforderlich ist.

Erweiterung des Konsolidierungskreises

Durch die Modernisierungs-Richtlinie wird die Definition von Tochtergesellschaften und damit der Kreis der in einen Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen wesentlich geändert. Damit wird ein grundsätzlicher Unterschied zwischen den IFRS und den EU-Richtlinien beseitigt.

Bisher ist ein Mutter-Tochter-Verhältnis und damit grundsätzlich die Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Abschlusses im Wesentlichen an die Mehrheit der Stimmrechte, ein Organbestellungsrecht, einen Beherrschungsvertrag oder entsprechende Satzungsbestimmungen zur Beherrschung geknüpft. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten die Aufstellung eines konsolidierten Abschlusses vorschreiben, wenn

- das Unternehmen (Mutterunternehmen) einen beherrschenden Einfluss auf oder die Kontrolle über ein anderes Unternehmen (Tochterunternehmen) ausüben kann oder
- dieses Unternehmen (Mutterunternehmen) und ein anderes Unternehmen (Tochterunternehmen) unter der einheitlichen Leitung des Mutterunternehmens stehen.

Anders als bisher kommt es zukünftig nicht mehr darauf an, dass ein beherrschender Einfluss tatsächlich ausgeübt wird oder dass eine Beteiligung am Tochterunternehmen gehalten wird. So genannte Zweckgesellschaften (*special purpose entities*), die durch das bilanzierende Unternehmen kontrolliert werden, aber rechtlich entweder vollständig oder mehrheitlich im Besitz anderer Gesellschafter sind, können durch die geänderten Vorschriften konsolidierungspflichtig werden. Daraus ergibt sich möglicherweise, dass zum Beispiel Leasingobjektgesellschaften künftig in den Konzernabschluss des Unternehmens einzu beziehen sind, welches das Objekt nutzt. ■

US-GAAP

Neue SEC-Verordnung für nicht-US-GAAP-konforme Kennzahlen

Nicht-US-GAAP-konforme Kennzahlen müssen in allen Unternehmensveröffentlichungen auf die sachlich und inhaltlich am besten vergleichbaren US-GAAP-Kennzahlen übergeleitet werden.

Allgemeines

Im Zuge der Umsetzung des Sarbanes-Oxley Act of 2002 hat die SEC eine neue Verordnung (Final Rule) veröffentlicht. Diese Verordnung regelt die Verwendung von nicht-US-GAAP-konformen Kennzahlen (*non US-GAAP financial measures*) in SEC-Abschlüssen (*filings*) und anderen Unternehmensveröffentlichungen. Beispiele für solche nicht-US-GAAP-konformen Kennzahlen sind EBIT (*earnings before interest and tax*), EBITDA (*earnings before interest, tax, depreciation, and amortization*), FFO (*funds from operations*) und Ergebnis vor Sondereinflüssen (z.B. *net income before restructuring expenses*).

Der Sarbanes-Oxley Act bestimmt, dass solche nicht-US-GAAP-konformen Kennzahlen nicht irreführend sein dürfen und grundsätzlich auf die sachlich und inhaltlich am besten vergleichbaren auf US-GAAP basierenden Maß- und Verhältniszahlen überzuleiten sind.

Geltungsbereich

Da es sich um eine Regelung der SEC handelt, gilt die Final Rule nur für bei der SEC registrierte in- und ausländische Unternehmen. Von diesen ist die Final Rule grundsätzlich auf alle nicht nach US-GAAP erstellten Maß- und Verhältniszahlen anzuwenden, die von einem Unternehmen oder einer Person in Vertretung für ein Unternehmen veröffentlicht werden.

Zahlen, deren Angabe aufgrund von Sonderregeln vorgeschrieben ist, sind weiterhin anzugeben, auch wenn es sich um nicht nach US-GAAP erstellte Maß- oder Verhältniszahlen handelt. Beispiele hierfür sind bestimmte Angaben, die Finanzinstitute

offen zu legen haben, oder besondere Angabepflichten von Versicherungsgesellschaften.

Darüber hinaus kommt für deutsche Unternehmen, die bei der SEC registriert sind, die Verordnung dann nicht zum Tragen, wenn

- bestimmte nicht-US-GAAP-konforme Kennzahlen explizit durch die deutschen Rechnungslegungsvorschriften gestattet oder gefordert sind und
- diese nicht-US-GAAP-konformen Kennzahlen in dem in Deutschland veröffentlichten Abschluss verwendet werden.

Die Segmentberichterstattung nach SFAS 131 ist grundsätzlich nicht von der Final Rule betroffen, da bereits nach SFAS 131 Segmentinformationen auf relevante US-GAAP-Größen überzuleiten sind.

Geforderte Darstellung in SEC filings

Die Verordnung erläutert im Einzelnen, wie die nicht-US-GAAP-konformen Kennzahlen in einem *filing* bei der SEC darzustellen sind. Grundsätzlich gilt für alle nicht-US-GAAP-konformen Kennzahlen:

- die zu einer nicht-US-GAAP-konformen Kennzahl am besten vergleichbare auf US-GAAP basierende Kennzahl ist mindestens gleichbedeutend mit der nicht-US-GAAP-konformen Kennzahl darzustellen;
- jede nicht-US-GAAP-konforme Kennzahl ist auf die am besten vergleichbare US-GAAP-konforme Zahl überzuleiten;
- die Relevanz der nicht-US-GAAP-konformen Kennzahl für die Anleger ist darzustellen;
- es ist zu erläutern (soweit nicht bereits anderweitig geschehen), warum das Management die nicht-US-GAAP-konformen Kennzahlen verwendet.

Darstellung bei sonstigen Veröffentlichungen

Werden nicht-US-GAAP-konforme Kennzahlen mündlich (z.B. bei Presse- oder Telefonkonferenzen, Radio- und Fernsehsendungen oder über das Internet) bekannt gegeben, ist die Überleitung für jeden zugänglich (z.B. im Internet) zu dokumentieren. Die Informationen sollten öffentlich zugänglich für 12 Monate vorgehalten werden.

Untersagte Darstellung von nicht-US-GAAP-konformen Kennzahlen

Folgende Darstellungen sind untersagt:

- Darstellung liquiditätsbezogener nicht-US-GAAP-konformer Kennzahlen, die bestimmte, einen Barausgleich nach sich ziehende Aufwendungen oder Verbindlichkeiten ausgrenzen. Ausgenommen von dieser Regelung sind EBIT und EBITDA;
- Darstellung von leistungsbezogenen Kennzahlen mit eliminierten oder geglätteten außerordentlichen Effekten;
- Direkte Darstellung von nicht-US-GAAP-konformen Kennzahlen in den *financial statements* oder in den *notes*;
- Darstellung von nicht-US-GAAP-konformen Kennzahlen in von der SEC geforderten Pro-forma-Informationen;
- Die Verwendung von Bezeichnungen für nicht-US-GAAP-konforme Kennzahlen, die den nach US-GAAP erstellten Kennzahlen so ähnlich sind, dass es zu Verwechslungen kommen könnte.

Damit wird die Verwendung von nicht-US-GAAP-konformen Kennzahlen im eigentlichen Jahresabschluss untersagt; eine Darstellung ist damit nur noch in der MD&A (*Management's Discussion and Analysis*) möglich.

Übergangsfristen

Die Verordnung ist für alle nach dem 28. März 2003 veröffentlichten Informationen einschließlich Ergebnisveröffentlichungen (*earnings releases*) und Filings bei der SEC zu berücksichtigen. ■

Neue Offenlegungspflichten für nicht-bilanzierungspflichtige Vereinbarungen und vertragliche Verpflichtungen

Diese SEC-Verordnung schafft mehr Transparenz hinsichtlich nicht bilanzierungspflichtiger Vereinbarungen und eine bessere Übersicht über die vertraglichen Verpflichtungen eines Unternehmens.

Allgemeines

Eine weitere Verordnung zur Umsetzung des Sarbanes-Oxley Act of 2002 behandelt die Darstellung von nicht-bilanzierungspflichtigen Vereinbarungen (*off balance sheet arrangements*) und vertraglichen Verpflichtungen (*contractual obligations*) in der MD&A (*Management's Discussion and Analysis*). Mit dieser Final Rule soll zum einen mehr Transparenz hinsichtlich vertraglicher Beziehungen geschaffen werden, bei denen Vermögenswerte und/oder Schulden nicht in den Konzernabschluss einzubeziehen sind; zum anderen soll an einer zentralen Stelle in der MD&A ein Überblick über die wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen des Unternehmens gegeben werden.

Darstellung von nicht-bilanzierungspflichtigen Vereinbarungen

Grundsätzlich sind alle nicht-bilanzierungspflichtigen Vereinbarungen im MD&A darzustellen. Die Final Rule definiert nicht-bilanzierungspflichtige Vereinbarungen in Anlehnung an FASB Interpretation No. 45 und 46 grundsätzlich als:

- jede Verpflichtung eines Unternehmens, die nach der FASB Interpretation No. 45 als Garantie anzusehen ist (Gewährleistungen und ähnliche Verpflichtungen sind hiervon ausgenommen);
- Eigentumsvorbehalte oder bedingte Rechte an Vermögensgegenständen, die an ein nicht-konsolidiertes Unternehmen übertragen wurden und ähnliche Vereinbarungen, die als Unterstützung bei der Kreditaufnahme, Liquiditätssteuerung oder Marktrisikoabsicherung dienen;
- bestimmte derivative Finanzinstrumente, die im Eigenkapital ausgewiesen werden;
- jede Verpflichtung (einschließlich ungewisser Verpflichtungen), die aus einer wesentlichen Beteiligung an Vor- und/oder Nachteilen (*variable interest*) aus einer nicht konsolidierten Einheit entsteht, die das Unternehmen bei der Kreditaufnahme, Liquiditätssteuerung oder Marktrisikoabsicherung unterstützt. Des Weiteren werden Verpflichtungen gegenüber solchen *variable interest entities* (VIEs) erfasst, mit der das Unternehmen Leasing-, Hedging- oder Forschungs- und Entwicklungsverträge abgeschlossen hat.

Ungewisse Verbindlichkeiten aus Rechtsstreitigkeiten, Schlichtungen oder Verfahren einer Aufsichtsbehörde fallen ebenso wenig in den Bereich der nicht-bilanzierungspflichtigen Vereinbarungen wie aus Routinetransaktionen resultierende schwebende Geschäfte, Anstellungsverträge, Beratungsverträge und Mindestabnahmeverpflichtungen.

Darstellung von vertraglichen Verpflichtungen

Nach der Final Rule sind in der MD&A des Geschäftsberichts (*annual report*) die wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen in tabellarischer Form darzustellen. Für Zwischenberichte ist eine solche tabellarische Darstellung nicht vorgeschrieben.

Wesentliche unterjährige Änderungen hinsichtlich vertraglicher Verpflichtungen sind allerdings auch in den Zwischenberichten zu erläutern.

Die ersten drei und die letzte der fünf Kategorien (*vgl. nachstehende Tabelle*) sind so zu klassifizieren, wie es die Rechnungslegungsnormen vorschreiben, nach denen das bei der SEC registrierte Unternehmen seine primary financial statements aufstellt. Eine Ausnahme bildet die vierte Kategorie „Kaufverpflichtungen“ (*purchase obligations*), die in der Final Rule als feststehender Begriff verwendet wird und deren Definition von allen Unternehmen gleichermaßen für die Darstellung in der Tabelle zu verwenden ist.

Eine Kaufverpflichtung im Sinne der Final Rule ist eine rechtlich bindende und durchsetzbare Vereinbarung über den Kauf von Waren oder Dienstleistungen, in der alle wichtigen Bedingungen spezifiziert sind (wie Menge, Preis und Zeitrahmen der Transaktion).

Ziel der Final Rule ist die Darstellung aller vertraglichen Verpflichtungen an einer Stelle im Geschäftsbericht. Daher ist es nicht ausreichend, auf andere Stellen im Geschäftsbericht zu verweisen. Die Final Rule sieht vor, die vertraglichen Verpflichtungen in der MD&A in einer tabellarischen Übersicht wie auf der folgenden Seite darzustellen:



Art der vertraglichen Verpflichtungen	Fälligkeit				
	Summe	< 1 Jahr	in 1 bis 3 Jahren	in 3 bis 5 Jahren	> 5 Jahre
1. Langfristige Verpflichtungen aus Schuldverhältnissen					
2. Capital Lease Verpflichtungen					
3. Operating Lease Verpflichtungen					
4. Kaufverpflichtungen					
5. Sonstige Verpflichtungen					
Summe					

Übergangsfrist

Die betroffenen Unternehmen haben die Übersicht über ihre vertraglichen Verpflichtungen erstmalig für nach dem 15. Dezember 2003 endende Perioden in Jahresabschlüssen anzuwenden. Die SEC gestattet jedoch auch eine frühere Anwendung. ■

SFAS 149 „Amendment of Statement 133 on Derivative Instruments and Hedging Activities“

Das FASB hat das Statement No. 149 veröffentlicht, um die Aussagefähigkeit der Rechnungslegung im Hinblick auf derivative Finanzinstrumente zu verbessern.

Allgemeines

SFAS 149 ergänzt und präzisiert die Offenlegungsanforderungen für derivative Finanzinstrumente, eingebettete derivative Finanzinstrumente und Hedging-Aktivitäten nach SFAS 133 „Accounting for Derivative Instruments and Hedging Activities“.

Das neue Statement hat das Ziel, die Aussagefähigkeit der Rechnungslegung insoweit zu verbessern, als Verträge mit vergleichbaren Charakteristika auch hinsichtlich Bilanzierung und Bewertung gleich zu behandeln sind. Dabei geht es vor allem um die folgenden Themen:

- 1) Präzisierung, unter welchen Umständen bestimmte Verträge mit einer Zahlung bei Vertragsabschluss (*initial net investment*) die Eigenschaft eines derivativen Finanzinstruments erfüllen;
- 2) Klarstellung, wann ein derivatives Finanzinstrument eine Finanzierungskomponente enthält;
- 3) Anpassung des Begriffs *underlying* an die in der FASB Interpretation No. 45 verwendete Definition.

Übergangsfristen

Das neue Statement tritt mit wenigen Ausnahmen für alle nach dem 30. Juni 2003 geschlossenen Verträge in Kraft. ■



SFAS 150 „Accounting for Certain Financial Instruments with Characteristics of both Liabilities and Equity“

Mit dem Statement No. 150 hat das FASB neue Vorschriften herausgegeben, um Ausweis und Bewertung von Finanzinstrumenten zu regeln, die sowohl Fremd- als auch Eigenkapitalcharakter aufweisen.

Ansatz

Bestimmte Finanzinstrumente, die bisher als Eigenkapital auszuweisen waren, sind nach In-Kraft-Treten von SFAS 150 als Schulden auszuweisen. In einigen Ausnahmefällen kann es dazu kommen, dass ein Finanzinstrument bislang als debit im Eigenkapital auszuweisen war und nunmehr als Vermögenswert zu zeigen ist. Weiterhin sind andere bestimmte Finanzinstrumente, die bisher zulässigerweise nicht in der Bilanz ausgewiesen wurden, gemäß SFAS 150 als Schulden bzw. Vermögenswerte zu bilanzieren.

Bewertung

Unter SFAS 150 werden zum Beispiel folgende Transaktionen, die vorher als Eigenkapital ausgewiesen wurden, als Schulden klassifiziert:

- 1) Aktien mit Rückgaberecht (*mandatorily redeemable shares*), bei denen das emittierende Unternehmen verpflichtet ist, die Aktien gegen Bargeld oder andere Vermögenswerte zurückzunehmen.
- 2) Put-Optionen und Termingeschäfte, die den Emittenten verpflichten, emittierte Wertpapiere gegen Bargeld oder andere Vermögenswerte zurückzukaufen.
- 3) Verpflichtungen des Unternehmens, die in Wertpapieren beglichen werden können und deren monetärer Wert festgelegt, an eine Variable (wie einen Marktindex) gebunden ist oder sich reziprok zum Wert des emittierten Wertpapiers entwickelt.

SFAS 150 gilt nicht für so genannte eingebettete Finanzinstrumente (*embedded derivatives*), die nicht in ihrer Gesamtheit ein derivatives Finanzinstrument darstellen.

Angaben

Bestehen alternative Wege zum Ausgleich oben genannter Verpflichtungen, sind diese im Anhang zu erläutern.

Übergangsfristen

Die meisten Bestimmungen in SFAS 150 gelten für alle nach dem 31. Mai 2003 emittierten Wertpapiere. Alle anderen Bestimmungen treten zur ersten Zwischenperiode in Kraft, die nach dem 15. Juni 2003 beginnt. Nicht börsenregistrierte Unternehmen müssen SFAS 150 zum ersten Mal in Geschäftsjahren anwenden, die nach dem 15. Dezember 2003 beginnen. ■

Publikationen

KPMG (Hrsg.), Rechnungslegung nach US-amerikanischen Grundsätzen, 3. überarbeitete Auflage, Düsseldorf 2003



Trotz des zunehmenden Einflusses der IAS/IFRS auf die internationale Rechnungslegung bleiben die US-GAAP auch für deutsche Unternehmen von hoher Bedeutung. Seit Veröffentlichung der Vorauflage im Juli 1999 haben sich die Standards der US-amerikanischen Rechnungslegung, die Accounting Principles Generally Accepted in the United States of America

(US-GAAP), in vielen Punkten entscheidend geändert. Zudem haben sich die Rahmenbedingungen der Rechnungslegung für SEC-registrierte Unternehmen durch den im Juli 2002 verabschiedeten Sarbanes-Oxley Act maßgeblich gewandelt. Die im April 2003 erschienene Neuauflage greift diese veränderten Rahmenbedingungen und insbesondere die daraus resultierenden neuen Bilanzierungsfragen auf; sie berücksichtigt alle wesentlichen bis zum Redaktionsschluss im Januar 2003 verabschiedeten Verlautbarungen des US-amerikanischen Standard-Setters. Die Folgerungen aus dem Sarbanes-Oxley Act von 2002 wurden insoweit eingearbeitet, wie sie bis Januar 2003 hinreichend konkretisiert waren. Die Gliederung des Buches folgt grundsätzlich dem Aufbau der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung. Soweit sinnvoll, wurden übergreifende Themen in eigenen Kapiteln zusammengefasst. ■

Sarbanes Oxley: Section 404 – Management Assessment of Internal Control and the Proposed Auditing Standards, March 2003



Section 404 des Sarbanes-Oxley Act vom Juli 2002 schreibt vor, dass die an amerikanischen Börsen notierten Gesellschaften in ihrem Geschäftsbericht künftig eine Berichterstattung des Managements zum internen Kontrollsystem aufzunehmen haben. Diese soll eine Beschreibung der Verantwortlichkeit des Managements für ein angemessenes Kontrollsystem enthalten sowie eine Beurteilung desselben. Zudem hat der Abschlussprüfer die Einschätzung des Managements seinerseits zu prüfen und darüber zu berichten. Wegen der Komplexität der Prüfung des internen Kontrollsystems hat das Auditing Standard Board of the American Institute of Certified Public Accountants einen Leitfaden veröffentlicht, welcher der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer helfen soll, diese neue Aufgabe sachgerecht zu erfüllen. Der Leitfaden bildet die Grundlage für die 26-seitige, englischsprachige KPMG-Publikation vom März 2003. Sie erläutert den Prozess von der Planung über die Dokumentation, die Beurteilung und das Berichtswesen durch das Management bis hin zur Prüfung durch den Abschlussprüfer. ■

Zudem hat der Abschlussprüfer die Einschätzung des Managements seinerseits zu prüfen und darüber zu berichten. Wegen der Komplexität der Prüfung des internen Kontrollsystems hat das Auditing Standard Board of the American Institute of Certified Public Accountants einen Leitfaden veröffentlicht, welcher der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer helfen soll, diese neue Aufgabe sachgerecht zu erfüllen. Der Leitfaden bildet die Grundlage für die 26-seitige, englischsprachige KPMG-Publikation vom März 2003. Sie erläutert den Prozess von der Planung über die Dokumentation, die Beurteilung und das Berichtswesen durch das Management bis hin zur Prüfung durch den Abschlussprüfer. ■

Edgar Löw (Hrsg.), Rechnungslegung für Banken nach IAS (Praxisorientierte Einzeldarstellung), Wiesbaden 2003



Für kapitalmarktorientierte Konzerne in der EU wird ab dem Geschäftsjahr 2005 die Anwendung der International Accounting Standards durch Beschluss des EU-Minister-rats vom 7. Juni 2002 obligatorisch. Die „Marktnähe“ der Autoren-gemeinschaft aus praktischen Umstellungser-fahrungen prägt diesen seit Mitte April 2003 im Gabler Verlag, Wiesbaden, erhältli-

chen, 870 Seiten umfassenden Leit-faden für die IAS-Anwen-dung im Kreditgewerbe. ■

Implementing IFRS: IFRS compared with US GAAP and German GAAP, March 2003



Die ca. 170-seitige, englisch-sprachige Broschüre ist ein Auszug aus der von KPMG veröffentlichten Publikations-reihe „IFRS compared with US GAAP and ...“. In dieser Reihe werden die grundlegen-den Unterschiede zwischen den Bilanzierungsgrundsät-zen nach IFRS, US-GAAP einerseits und dem jeweili-gen nationalen Bilanzrecht (in Deutschland, Frankreich,

Großbritannien, Niederlande, Finnland und Australien) ande-rerseits aufgezeigt und ausführlich erläutert. Der Fokus ist dabei auf die Regelungen zum Konzernabschluss bei börsennotierten Unternehmen gerichtet; branchenspezifische Besonderheiten werden nicht angesprochen. Die mit Blick auf das deutsche Konzernbilanzrecht erstellte Broschüre beinhaltet diverse tabellarische Übersichten zu den wesentlichen Abweichungen zwischen IFRS-Regelungen, US-GAAP und den nationalen deutschen Regelungen. ■

Ansprechpartner

KPMG's Audit Committee Institute

Diethelm Harwart

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Marie-Curie-Straße 30
60439 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 9587-3040
Fax +49 69 9587-193040
eMail de-aci@kpmg.com
www.audit-committee-institute.de

Weitere Mitarbeiter des Audit Committee Institute sind
Dr. Georg Hübner, Daniela Mattheus, Dr. Harald E. Roggenbuck.

© 2003, KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, German member of KPMG International, a Swiss nonoperating association. All rights reserved. Printed in Germany.

The information contained herein is of a general nature and is not intended to address the circumstances of any particular individual or entity. Although we endeavor to provide accurate and timely information, there can be no guarantee that such information is accurate as of the date it is received or that it will continue to be accurate in the future. No one should act upon such information without appropriate professional advice after a thorough examination of the particular situation.

